

**Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**

**Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung  
zum sachlichen Teilplan  
„Freiraum und Windenergie“  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Prignitz-Oberhavel**

**Beteiligungsverfahren**

**2. Entwurf**

Stand

11. April 2017

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Prüfmethodik</b> .....	<b>8</b>
2.1	Übersicht der prüfrelevanten Arten.....	8
2.2	Übersicht der betrachteten Wirkfaktoren für die Ausweisung von Windeignungsgebieten.....	14
2.3	Datenlage und Einbeziehung vorhandener Verträglichkeitsprüfungen, Gutachten und fachbehördlicher Bewertungen.....	16
2.4	Methodik der Vorprüfung.....	16
2.5	Methodik Verträglichkeitsprüfung und Summationswirkungen.....	18
2.6	Methodik zur Prüfung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000.....	19
<b>3</b>	<b>Ergebnisse der Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung</b> .....	<b>21</b>
3.1	Vorranggebiete „Freiraum“.....	21
3.2	Vorbehaltsgebiete „historisch bedeutsame Kulturlandschaft“.....	21
3.3	Eignungsgebiete Windenergienutzung.....	21
3.3.1	Eignungsgebiete Windenergienutzung ohne Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung...	21
3.3.2	Eignungsgebiete Windenergienutzung mit notwendiger FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	27
<b>4</b>	<b>Kurzbeschreibung der zu prüfenden Natura 2000-Gebiete</b> .....	<b>28</b>
4.1	DE 3242-421 SPA Rhin-Havelluch.....	28
4.2	DE 2738-421 SPA Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz.....	29
4.3	DE 2941-302 FFH Wittstock-Ruppiner Heide.....	29
4.4	DE 2936-301 FFH Perleberger Schießplatz.....	30
4.5	DE 2937-302 FFH Mörickeluch.....	30
4.6	DE 2936-302 FFH Silge.....	31
<b>5</b>	<b>Ergebnisse der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung der Planfestlegungen für Eignungsgebiete Windenergienutzung</b> .....	<b>32</b>
5.1	EG 8 Perleberg - Schilde.....	32
5.1.1	Ermittlung der Auswirkungen der Planfestlegung.....	32
5.1.2	Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegung.....	34
5.1.3	Hinweise für nachfolgende Planungsebenen.....	35
5.2	EG 16 Schweinrich - Zootzen.....	35

5.2.1	Ermittlung der Auswirkungen der Planfestlegung.....	35
5.2.2	Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegung.....	36
5.2.3	Hinweise für nachfolgende Planungsebenen .....	36
5.3	EG 28 Manker - Protzen .....	36
5.3.1	Ermittlung der Auswirkungen der Planfestlegung.....	37
5.3.2	Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegung.....	37
5.3.3	Hinweise für nachfolgende Planungsebenen .....	37
5.4	EG 43 Bergsoll - Frehne.....	37
5.4.1	Ermittlung der Auswirkungen der Planfestlegung.....	38
5.4.2	Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegung.....	38
5.4.3	Hinweise für nachfolgende Planungsebenen .....	39
5.5	EG 45 Falkenhagen - Rapshagen .....	39
5.5.1	Ermittlung der Auswirkungen der Planfestlegung.....	39
5.5.2	Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegung.....	39
5.5.3	Hinweise für nachfolgende Planungsebenen .....	40
<b>6</b>	<b>Prüfung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 .....</b>	<b>40</b>
6.1	Ermittlung der Auswirkungen der Planfestlegungen auf den Zusammenhang des Netzes Natura 2000.....	40
6.2	Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegungen auf den Zusammenhang des Netzes Natura 2000.....	41
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>41</b>
<b>8</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>43</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AB	Autobahn
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
Anl.	Anlage
Anm. d. V.	Anmerkung der Verfasser
Art.	Artikel
ATKIS	Amtliches Topographisch Kartographisches Informationssystem
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Bau-Gesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
Bbg	Land Brandenburg
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DBU	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GSG	Großschutzgebiet
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
Kap.	Kapitel
LaPro	Landschaftsprogramm Brandenburg
LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LK	Landkreis
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA	Landesumweltamt Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LWaldG	Landeswaldgesetz
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
MLUV	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MWE	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
NP	Naturpark
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
o. A.	ohne Angabe
o. g.	oben genannt

OPR	Ostprignitz-Ruppin
OVG	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
pot.	potenziell
RB	Restriktionsbereich
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Rastplatz
RPI	Regionalplan
RPS P-O	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
SAG	Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft
SB	Schutzbereich
SP	Schlafplatz
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet, Special Protection Area
SUP	strategische Umweltprüfung
Tab.	Tabelle
TAK	Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
UB	Umweltbericht
UBA	Umweltbundesamt
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UND	Untere Denkmalschutzbehörde
UP	Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VP	Verträglichkeitsprüfung
VVP	Verträglichkeits-Vorprüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
EG	Windeignungsgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel



## Prüfung auf Verträglichkeit mit Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

### 1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung finden sich im **§ 36 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG 2010). Damit sind entsprechende europäische Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt worden. Das BNatSchG definiert den Begriff der Pläne, die der Verträglichkeitsprüfung unterliegen und die Prüfung selbst in bestimmter Weise. Die Beachtung der Verträglichkeitsprüfung des BNatSchG für Raumordnungspläne ist im § 7 Abs. 6 ROG festgesetzt.

Grundlage dieser Vorschriften ist Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006).

Die Verträglichkeit der Planung in Bezug auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und der Europäischen Vogelschutzgebiete ist im Rahmen der Umweltprüfung auf Basis des § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. Anlage 1 zum ROG zu prüfen. Dabei ist zu gewährleisten, dass zwischen der Planung und den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete keine Widersprüche bestehen. Gem. § 9 Abs. 1 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans (in diesem Fall Regionalplan) angemessener Weise verlangt werden kann.

In der Regel ist auf der Planungsebene der Regionalplanung eine Verträglichkeits-Vorprüfung (Screening) durchzuführen. Im Rahmen des Screenings ist zu ermitteln, ob der Plan geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchem“ gewertet werden. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens nachvollziehbar ausräumen lassen. Diese Vorprüfung ist in den Steckbriefen zu den einzelnen Planfestlegungen erfolgt und wird in diesem Kapitel zu einer Verträglichkeitsprüfung konkretisiert.

Maßstab der Beurteilung der Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind i.d.R. die in Anlage 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 aufgeführten Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG und die regelmäßig vorkommenden Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind.

Liegen geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2 BNatSchG) in einem Natura 2000-Gebiet, kommt es zu einer Überlagerung verschiedener Schutzregime. Hat ein Vorhaben Auswirkungen auf diese, müssen grundsätzlich alle betroffenen Schutzvorschriften geprüft werden.

Mit dem sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (im folgenden RP) im 2. Entwurf 2017 erfolgt auf einer Fläche von insgesamt 9805 ha die Festlegung von 35 Eignungsgebieten Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz. Mit der Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung (EG) wird die gem. § 35 BauGB privilegierte Nutzung der Windenergie im Außenbereich innerhalb der verbindlich und abschließend abgewogenen Planfestlegungen konzentriert. Außerhalb der EG ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Die Festlegung der EG erfolgt in Anwendung definierter Planungskriterien, die zu einer Reduzierung des für die Windenergienutzung potenziell geeigneten Raumes führen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sowie Flora Fauna Habitats (FFH-Gebiete) werden als Restriktionskriterien bei der Festlegung der EG berücksichtigt und sind somit einer Abwägungsentscheidung des Plangebers zugänglich. Dies ist dadurch begründet, dass die Festlegung von EG innerhalb von SPA oder FFH möglich ist, wenn im Rahmen einer Vorprüfung oder - sofern notwendig - einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele sowie den für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen durch die regionalplanerischen Festlegungen entstehen können. SPA und FFH werden (mit Ausnahme der Wiederaufnahme jeweils eines bereits im RP 2003 festgelegten EG, das bereits durch Windenergieanlagen geprägt ist) nicht durch EG in Anspruch genommen, so dass die nachfolgende Untersuchung vor allem zum Ziel hat, festzustellen, ob durch außerhalb der SPA/ FFH befindliche Planfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren Erhaltungszielen oder ihren für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen entstehen können.

## **Möglichkeiten der Verlagerung der FFH-VP:**

Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen einzelner Natura 2000-Gebiete aufgrund des Detaillierungsgrades des Regionalplanes im Einzelfall nicht mit hinreichender Sicherheit bzw. nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand beurteilt werden kann. Wenn Auswirkungen auf dieser Planungsebene hinsichtlich ihrer Erheblichkeit nicht hinreichend beurteilt werden können, kann die Verträglichkeitsprüfung ggf. auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene verlagert werden. Die Möglichkeiten der Verlagerung sind jedoch für jedes Gebiet einzeln zu prüfen – die betroffenen Gebiete sind im Regionalplan eindeutig entsprechend zu kennzeichnen. Sofern eine Verlagerung vorgesehen ist, sind im Umweltbericht auch Angaben zu ergänzen, warum die Prüfung auf dieser Planungsebene nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand durchführbar ist. Im Einzelfall kann die Verträglichkeit bereits auf Regionalplanebene hinreichend beurteilt werden

## **2 Prüfmethodik**

Die nachfolgend erläuterte Prüfmethodik wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (RPG UB) für die Betrachtungsebene der Regionalplanung in Brandenburg im Jahr 2016 entwickelt. Die RPS UB wurde bei dieser Aufgabe durch das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (MLUL) sowie in intensiven Beratungen und durch fachliche Empfehlungen vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LfU/RO4, alt: RO7) unterstützt. Im Folgenden wird die Methodik auf die Planungsregion Prignitz-Oberhavel analog übertragen.

### **2.1 Übersicht der prüfrelevanten Arten**

Für die Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen existiert im Land Brandenburg ein gleichnamiger Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011. Der Erlass besitzt für die brandenburgischen Umweltbehörden Verbindlichkeit und dient dazu, die „[...] Anforderungen des Schutzes bestimmter Teile von Natur und Landschaft und des Schutzes der wildlebenden Tierarten, ihrer Lebensstätten und Biotope gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz [Anm.: Seit 21. Januar 2013 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz]“ mit der energiepolitischen Zielsetzung der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien in Übereinstimmung zu bringen (MUGV, Erlass "Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen" des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, 2011, S. 1). Die Anlage 1 des Erlasses, die zuletzt am 15. Oktober 2012 aktualisiert wurde, umfasst die Tierökologischen Abstandskriterien. Dies sind aus dem art- bzw. artengruppenspezifischen Verhalten (v.a. bei Fortpflanzung, Jungenaufzucht, Nahrungserwerb und Störungen) abgeleitete Schutzbereiche und -abstände, durch deren Einhaltung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sowie der kommunalen Bauleitplanung gewährleistet wird, dass die artenschutzrechtlichen „[...] Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Störungstatbestände des Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und des Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL) [...] grundsätzlich nicht berührt [werden]“ (MUGV 2011, S. 4). Durch Anwendung der TAK soll erreicht werden, dass das Risiko von Individuen, an Windenergieanlagen zu Tode zu kommen, nicht signifikant gegenüber ihrem allgemeinen Lebensrisiko erhöht ist und sie dient im Sinne des Art. 12 Abs. 4 FFH-RL der Sicherstellung, dass „[...] das unbeabsichtigte Töten keine signifikant negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten hat“ (MUGV, 2011, S. 4). Durch die Anwendung im Rahmen der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung wird erreicht, dass – nach dem derzeitigen Kenntnisstand – konfliktarme Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Eine Übersicht der besonders schlaggefährdeten und/oder störungssensiblen Arten gem. TAK (MUGV, 2012) wird in Tab. 1 dargestellt.

Nach Abstimmung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit dem MLUL und dem LfU sind im Rahmen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung die Vogel- und Fledermausarten des TAK-Erlasses und weitere Arten der „Helgoländer Liste“ (LAGVSW 2015) zu prüfen, da es sich um Arten handelt, die aufgrund ihrer spezifischen Störungsempfindlichkeit und/oder ihres verhaltensbedingt erhöhten Risikos, an Windenergieanlagen zu kollidieren, sehr weitreichend durch Windenergienutzung beeinträchtigt werden können und die somit bereits auf der übergeordneten Planungsebene der Regionalplanung von besonderer Relevanz sind. Nach Empfehlung des LfU werden einige Fledermausarten, die zwar nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten gem. TAK-Erlass gehören, die jedoch aufgrund ihrer ho-



hen Flughöhen ebenfalls als schlagrelevant eingeschätzt werden, in die Auswahl der als prüfrelevant angesehenen Arten aufgenommen (vgl. Tab. 1 unten).

Eine Übersicht der prüfrelevanten Arten und der Schutz- bzw. Restriktionsbereiche gibt Tab. 1.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten nach Anlage 1 des Erlasses des MUGV Brandenburg von 2012 sowie weitere prüfrelevante Arten der „Helgoländer Liste“ nach Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAGVSW 2015)

SB = Schutzbereich, RB = Restriktionsbereich, fett = gem. Dürr & Langgemach (2014) Meidung von WEA über den mit einem Schutzbereich zu vershenden Vorkommensschwerpunkt hinaus bekannt.

Arten/ Artgruppen Art (lat. Artname)	SB	RB
<b>Brutvögel</b>		
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	3 km (Horst)	6 km (Verbindungskorridor Horst- Hauptnahrungsgewässer)
Schreiadler ( <i>Aquila pomarina</i> )	3 km (Horst)	6 km (um Horst: Nahrungsflächen und deren Erreichbarkeit)
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	1 km (Horst)	-
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	3 km (Horst)	6 km (um Horst: Nahrungsflächen und deren Erreichbarkeit)
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	1 km (Horst)	3 km (um Horst keine Gittermasten)
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	1 km (Horst)	4 km (Verbindungskorridor Horst- Nah- rungsgewässer)
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	0,5 km (Brutplatz)	-
Wiesenweihe ( <i>Circus pyrgus</i> )	1 km (regelmäßig genutzte Brutplätze in Verbrei- tungszentren)	-
Weißstorch ( <i>Ciconia circonia</i> )	1 km (Horst)	3 km (Verbindungskorridor Horst- Nahrungsflächen)
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	0,5 km (Brutplatz)	-
Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> ), Zwergdommel ( <i>Ixobrychus minutus</i> )	1 km (Brutplatz)	-
Koloniebrüter [Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> ), Silbermöwe ( <i>Larus argentatus</i> ), Steppenmöwe ( <i>Larus cachinnans</i> ), Mittelmeermöwe ( <i>Larus mi- chahellis</i> ), Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> ), Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> ), Flussee- schwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> ), Trauersee- schwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )]	1 km (Gewässer mit Brutkolo- nien)	-
Wiesenbrüter [Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> ), Kampf- läufer ( <i>Philomachus pugnax</i> ), Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> ), Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ), Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )]	Schutzkulisse des LfU	-

Arten/ Artgruppen Art (lat. Artname)	SB	RB
Birkhuhn ( <i>Lyrurus tetrrix</i> ), Auerhuhn ( <i>Tetrao urogallus</i> )	Schutzbereich gem. Karte des LfU	-
Großstrappe ( <i>Otis tarda</i> )	3 km (Außengrenzen regelmäßiger Brutgebiete); Wintereinstandsgebiete	3 km (Wintereinstandsgebiete, regelmäßige Zwischenrastgebiete); Verbindungskorridore gem. Karte des LfU
Arten/ Artgruppen Art (lat. Artname)	SB	RB
Arten der „Helgoländer Liste“ (keine TAK-Arten)		
Baumfalke	0,5 km (um Horst: Nahrungsflächen und deren Erreichbarkeit)	3 km (um Horst: Nahrungsflächen und deren Erreichbarkeit)
Rotmilan	1 km (um Horst: Nahrungsflächen und deren Erreichbarkeit)*	4 km (um Horst: Nahrungsflächen und deren Erreichbarkeit)*
Schwarzmilan	1 km (um Horst: Nahrungsflächen und deren Erreichbarkeit)	3 km (um Horst: Nahrungsflächen und deren Erreichbarkeit)
Waldschnepfe	0,5 km (Brutplatz)	
Wespenbussard	1 km (Horst)	
Wiedehopf	1 km (um Brutplatz: Nahrungsflächen und deren Erreichbarkeit)	1,5 km (um Brutplatz: Nahrungsflächen und deren Erreichbarkeit)
Ziegenmelker	0,5 km (Brutplatz)	

\* Sonderfall entspr. Urteil des BVerwG 4C 1.12 vom 27.06.2013

Arten/ Artgruppen Art (lat. Artname)	SB	RB
Zugvögel		
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	Regelmäßig > 500 Tiere: 2 km um Schlafplatz;  Regelmäßig > 10.000 Tiere: 10 km um Schlafplatz	-
Nordische Gänse [Graugans ( <i>Anser anser</i> ), Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> ), Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> )]	Regelmäßig > 5000 Tiere: 5 km um Schlafgewässer	Hauptflugkorridore  (Äsungsfläche-Schlafplätze); Äsungsflächen mit regelmäßig 20% Rastbestand oder mindestens 5000 nord. Gänsen
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> ), Zwergschwan ( <i>Cygnus bewickii</i> )	Regelmäßig > 100 Tiere: 5 km um Schlafgewässer	Hauptflugkorridore  (Äsungsfläche-Schlafplätze); Äsungsflächen mit regelmäßig mindestens 100 Sing- u/o Zwergschwänen
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )	Regelmäßig > 200 Tiere: 1 km um die Rastgebiete	-

Arten/ Artgruppen Art (lat. Artname)	SB	RB
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Regelmäßig > 2000 Tiere: 1 km um die Rastgebiete	-
Konzentrationsgewässer von regelmäßig > 1000 rastenden Wasservögeln (ohne Gänse)	1 km um die Rastgebiete	-
Gewässer 1. Ordnung mit Zuleitlinienfunktion	1 km zur Grenze des Hochwasserbereiches der Gewässer	-

Arten/ Artgruppen Art (lat. Artname)	SB	RB
<b>Fledermäuse</b>		
<p>Wochenstuben und Männchenquartiere mit &gt; 50 Tiere der besonders schlaggefährdeten Arten</p> <p>[Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Zweifarb- (<i>Vespertilio murinus</i>) und Raufhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)]</p> <p>Winterquartiere mit regelmäßig &gt; 100 Tieren oder &gt; 10 Arten</p> <p>Reproduktionsschwerpunkte in Wäldern mit &gt; 10 reproduzierenden Arten</p> <p>Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit &gt; 100 zeitgleich jagenden Tieren</p>	1 km	<p>3 km:</p> <p>Vorkommensgebiet bzw. Winterquartier;</p> <p>Strukturreiche Laub- und Mischwaldgebiete mit hohem Altholzanteil &gt; 100 ha und Vorkommen von mindestens 10 Fledermausarten oder hoher Bedeutung für die Reproduktion gefährdeter Arten</p>
Regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete, Durchzugskorridore besonders schlaggefährdeter Arten	0,2 km	-

Arten/ Artgruppen (keine offiziellen TAK-Arten) Art (lat. Artname)	SB	RB
<p>Weitere schlagrelevante Fledermausarten gem. TAK-AG Arbeitsgruppe Fledermäuse (2012, S. 6):</p> <p>[Anm.: vom LfU offiziell übermittelten Vorkommen wie bei besonders schlaggefährdeten Fledermausarten der TAK zu berücksichtigen]</p> <p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)  Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)  Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)  Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</p>	1 km bzw. 0,2 km	-

**Erläuterung „Schutzbereiche“ (SB):**

Schutzbereiche sind „[...] artenschutzrechtlich begründete Abstände zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter und störungssensibler Vogelarten, zu Brutkolonien störungssensibler Vogelarten, zu Schwerpunktgebieten gemäß Artenschutzprogramm Brandenburg sowie zu bedeutenden Rast- und Überwinterungsgewässern störungssensibler Zugvögel, innerhalb derer tierökologische Belange der Errichtung von WEA grundsätzlich (Anm.: mit Ausnahme der unten<sup>1</sup> zitierten Differenzierung) entgegenstehen“ (MUGV, 2012, S. 1).

**Erläuterung „Restriktionsbereiche“ (RB):**

„Als Restriktionsbereiche bezeichnet die TAK Bereiche, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes zu Einschränkungen oder Modifikationen im Planungsprozess, wie etwa Verkleinerungen oder Verlagerungen von Anlagenstandorten führen können. Verstärkte Anforderungen an die Kompensation entstehender Beeinträchtigungen bzw. zum Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten können möglich werden. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um, für bestimmte Arten essentielle Zug- bzw. Wanderkorridore z.B. zwischen ihren Brutstandorten und Hauptnahrungsflächen, deren Verlust durch Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu Beeinträchtigungen der Brut- oder Rastbestände dieser Arten führen kann“ (MUGV, 2012, S. 1).

Die o.g. prüfrelevanten Arten können Charakterarten von FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) sein, die innerhalb von FFH-Gebieten kartiert wurden oder zu den (weiteren) wertgebenden Arten eines FFH-Gebiets gehören. Auf Grundlage einer aktuellen Publikation des LfU zur Beschreibung der FFH-LRT (LfU, Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg, 2014) wurde die in Tab. 2 dargestellte Übersicht erarbeitet, welche prüfrelevanten Arten als „charakteristische“ bzw. „weitere typische“ Arten des jeweiligen LRT genannt werden. Sowohl Artvorkommen charakteristischer als auch weiterer typischer Arten werden im Rahmen der nachfolgenden Prüfung einbezogen. In der Tabelle werden nicht alle FFH-LRT aufgeführt, sondern ausschließlich diejenigen, für die Nennungen prüfrelevanter Arten ermittelt wurden.

<sup>1</sup> „Eine Verringerung der von den TAK definierten Abstände ist möglich, wenn im Ergebnis einer vertieften Prüfung festgestellt werden kann, dass beispielsweise aufgrund der spezifischen Lebensraumanforderungen der Art nicht der gesamte 360°-Radius des Schutzabstandes um den Brutplatz für den Schutz der Individuen benötigt wird.“ (MUGV, 2011, S. 4)

Tab. 2: FFH-LRT mit Nennung prüfrelevanter Arten

<b>FFH-LRT mit Nennung prüfrelevanter Arten</b>			
<b>LRT</b>	<b>Bezeichnung LRT</b>	<b>Art</b>	<b>Charakterart / typische Art</b>
1340	Salzwiesen im Binnenland	Kiebitz	Charakterart
2310	trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (Dünen im Binnenland)	Ziegenmelker	Charakterart
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Trauerseeschwalbe, Rohrdommel, Zwergdommel, Grauhreier,	Charakterarten
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>	Kranich	Charakterart
4030	europäische trockene Heiden	Ziegenmelker, Wiedehopf	Charakterarten
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	Wiedehopf	Charakterart
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> ) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Wiedehopf	Charakterart
6230	artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Wiedehopf	Charakterart
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	Kiebitz	Charakterart
6440	Brenndolden-Auenwiesen ( <i>Cnidion dubii</i> )	Kiebitz, Wachtelkönig, Rotschenkel, Brachvogel, Kampfläufer, Uferschnepfe	Charakterarten
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	Wachtelkönig	Charakterart
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	Kranich	Charakterart
7150	Torfmoor-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )	Kranich	Charakterart
7230	Kalkreiche Niedermoore	Kiebitz	Charakterart
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	Schwarzstorch, Greifvögel (allgemein Horststandorte)	Charakterarten
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	Schwarzstorch, Greifvögel (allgemein Horststandorte)	Charakterarten
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Buchenwald ( <i>Cephalanthero-Fagion</i> )	Schwarzstorch, Greifvögel (allgemein Horststandorte)	Typische Arten
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> [ <i>Stellario-Carpinetum</i> ])	Schwarzstorch, Greifvögel (allgemein Horststandorte)	Charakterarten
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Galio-Carpinetum</i> )	Sst, Greifvögel (allgemein Horststandorte)	Typische Arten
9180	Schlucht- und Hangmischwälder ( <i>Tilio-Acerion</i> )	Schwarzstorch,	Typische Art
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	Schwarzstorch, Greifvögel (allgemein Horststandorte)	Charakterarten
91D0	Moorwälder	Kranich	Charakterart
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	Kranich	Charakterart
91F0	Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>U. minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>F. angustifolia</i> ( <i>Ulmion minoris</i> )	Kranich, Schwarzstorch, Greifvögel (allgemein Horststandorte)	Charakterarten
91G0	Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i> [ <i>Tilio-Carpinetum</i> ]	Greifvögel (allgemein Horststandorte)	Charakterarten

FFH-LRT mit Nennung prüfrelevanter Arten			
LRT	Bezeichnung LRT	Art	Charakterart / typische Art
91T0	Mitteuropäische Flechten-Kiefernwälder	Ziegenmelker	Charakterart
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	Greifvögel (allgemein Horststandorte)	Charakterarten

## 2.2 Übersicht der betrachteten Wirkfaktoren für die Ausweisung von Windeignungsgebieten

In der nachfolgenden Tab. 3 werden die in dem Informationsportal des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „FFH-VP-Info“ (BfN, FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung 2017) genannten Wirkfaktoren aufgeführt, die für die Errichtung von Windenergieanlagen als „regelmäßig relevant“ (2) bzw. „ggf. relevant“ (1) genannt werden. Aus der rechten Tabellenspalte wird ersichtlich, welche Wirkfaktoren in der Verträglichkeitsprüfung für die Eignungsgebiete Windenergienutzung aus dem sachlichen Teilplan betrachtet wurden.

Tab. 3: Betrachtete Wirkfaktoren (WF), Projekttyp WEA onshore (BfN, FFH-VP-Info: Wirkfaktoren Projekttyp Windenergieanlagen (onshore), 2017)

Wirkfaktoren des Projekttyps Windenergieanlage an Land (onshore)		Betrachtet für den RP-Entwurf 2017
Wirkfaktoren	Relevanz	
1-1 Überbauung/Versiegelung	2	nein (Abschichtung)
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	2	nein (Abschichtung)
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	1	nein (ggf. Abschichtung)
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	1	nein (ggf. Abschichtung)
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	2	ja (SPA, FFH)
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	2	ja (SPA, FFH)
5-1 Akustische Reize (Schall)	2	ja (SPA, FFH)
5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	2	ja (SPA, FFH)
5-3 Licht	1	nein (ggf. Abschichtung)
5-4 Erschütterungen/Vibration	1	nein (ggf. Abschichtung)
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	2	nein (ggf. Abschichtung)
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	1	nein (ggf. Abschichtung)

### Begründung

#### Nicht betrachtete Wirkfaktoren

Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zu einer direkten Flächeninanspruchnahme und mindestens an Stelle des Mastfußes zur vollständigen und für den Zeitraum des Anlagenbestandes dauerhaften Abdichtung des Bodens (WF 1-1). Baubedingt können weitere zeitweilige Bodenabdichtungen auftreten. Die versiegelte Fläche verliert langfristig ihre biologische Funktion. Sowohl während des Baus als auch für die Bestandsdauer der Windenergieanlagen werden Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen wirksam (WF 2-1). Dies betrifft etwa die Fläche um den Mastfuß, die i.d.R. geschottert und auf diese Weise nicht vollkommen abgedichtet, jedoch hinsichtlich der ursprünglichen Vegetations- und Biotopstrukturen verändert wird und dadurch ihre vormalige Habitatfunktion verliert. Veränderungen von Bodenart/-typ, -substrat oder -gefüge können die Wachstumsbedingungen von Pflanzen und die Habitatparameter für an bestimmte Bodenparameter maßgeblich gebundene Tierarten verändern und beeinträchtigen (WF 3-1). Während der Errichtung von Windenergieanlagen kann es sowohl durch direkte Aktivitäten wie z.B. die Vegetationsbeseitigung auf dem Baufeld als auch an baubedingten Geräten und Maschinen (z.B. Kran) zu Individuenverlusten kommen (WF 4-1), die durch die Wahl eines geeigneten Bauzeitpunktes vermieden bzw. verringert werden können. Erschütterungen und Vibrationen (WF 5-4) treten insbesondere baubedingt auf. Im Nahbereich bestimmter Anlagen können während des Betriebs jedoch Störungen entstehen (ggf. nur zu ausgewählten Zeiten wie z.B. der Brutperiode störungssensibler Vögel oder des Winterschlafs von Fledermäusen). Stoffliche Ablagerungen mit strukturellen Auswirkungen, wie z.B. Staubeinträge (WF 6-6) können in Bezug auf die Windenergienutzung im Wesentlichen baubedingt relevant sein und besonders auf

boden- und grundlebende Tier- und Pflanzenarten wirken. Mechanische Einwirkungen (WF 5-5) betreffen mechanisch-physikalische Einwirkungen auf FFH-Lebensraumtypen und Habitate von Arten sowie die Arten selbst, die zu einer (Zer-)Störung der Habitatverhältnisse führen können. Ein Beispiel ist etwa das Befahren der Flächen.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist eine qualitative Bewertung bzgl. der Bedeutung der durch die genannten Wirkfaktoren betroffenen Flächen ebenso notwendig wie eine quantitative Bewertung der absolut in Anspruch genommenen Fläche (auch in Relation zu vergleichbaren weiteren Flächen im Gebiet) (BfN, 2017). Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt jedoch keine Planung konkreter Anlagenstandorte, sodass bei der Inanspruchnahme bislang nicht durch die Windenergienutzung geprägter Gebiete i. d. R. weder der Typ der WEA noch die Anzahl oder die genauen Standorte bekannt sind – diese Parameter werden erst im Rahmen der kommunalen Bauleit- oder der Genehmigungsplanung bekannt und sind auf diesen Planungsebenen vertieft zu prüfen (vgl. Tab. 3). Abgesehen davon, dass diese Detailkenntnisse nicht vorliegen und nicht antizipierbar sind, werden durch die nicht betrachteten Wirkfaktoren im Zuge der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen kleine Flächengrößen in Anspruch genommen, die in dem Maßstab der Regionalplanung nicht darstellbar sind.

Über die direkt in Anspruch genommenen Flächen hinaus kann der Wirkfaktor 5-3 Licht von Relevanz sein. Durch Lichtquellen können Verhaltensweisen oder die Habitatnutzung von Tieren verändert. Unter ungünstigen Witterungsbedingungen (schlechte Sicht) können Lichtquellen eine Lockwirkung auf Vögel entfalten und einige Lichtquellen können durch die Anziehung von Beuteinsekten zu einem erhöhten Vorkommen einiger Fledermausarten führen. Diese Wirkungen hängen allerdings sowohl von dem Lichtspektrum als auch von der Reichweite, Frequenz und Dauer der Beleuchtung ab und sind insbesondere zum Zeitpunkt des Vogel- und Fledermauszuges relevant (BfN, 2017) (DBU, 2008). Auf Ebene der Bauleit- und Genehmigungsplanung können bezüglich der Flugsicherheitsbefahrung von Windenergieanlagen Maßnahmen getroffen werden, die das Beeinträchtigungspotenzial deutlich reduzieren. Zu diesem Zweck können etwa die Beleuchtungsintensität und -länge reduziert oder eine radargestützte bedarfsgerechte Befahrung realisiert werden, die nur dann wirksam wird, wenn sich z.B. Flugzeuge dem Gebiet auf eine bestimmte Distanz nähern (im Jahr 2014 erstmals durch die Deutsche Flugsicherung genehmigt).

Auf Ebene der Regionalplanung soll im Rahmen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden, dass Flächen als Eignungsgebiete Windenergienutzung festgelegt werden, bei denen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die durch die Feinsteuerung der konkreten Standortplanung in der Bauleit- und Genehmigungsplanung möglich und geläufig sind, erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Für die oben genannten Wirkfaktoren werden angemessene Steuerungsmöglichkeiten auf den nachfolgenden Planungsebenen gesehen, sodass keine vertiefte Prüfung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt.

### **Betrachtete Wirkfaktoren**

Die Wirkfaktoren 4-2 und 4-3 umfassen die anlage- bzw. betriebsbedingte Mortalität und/oder Barrierewirkung, die durch Windenergieanlagen verursacht werden können. Es können sowohl (z.B. bei Fledermäusen) die Windenergieanlagen selbst zur Falle für Einzeltiere werden, indem sie einen Weg in die Gondeln, jedoch keinen Ausweg aus den Gondeln finden. Sowohl Vogel- als auch Fledermausarten der besonders schlaggefährdeten Arten können an den Windenergieanlagen selbst oder betriebsbedingt mit den Rotoren der Windenergieanlagen tödlich kollidieren. Aufgrund der hohen Mobilität dieser Arten kann die Verträglichkeitsprüfung nicht grundsätzlich auf die Ebenen der Bauleit- und Genehmigungsplanung abgeschichtet werden. Es soll vielmehr eine der Ebene der Regionalplanung angemessene Verträglichkeitsprüfung erfolgen, sodass ausschließlich Planfestlegungen aufgenommen werden, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung der nachfolgenden Planungsebenen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden können. Auch eine Barrierewirkung kann sich durch die Trennung und dadurch Verkleinerung zuvor zusammenhängender Habitate nachteilig auf störungsempfindliche Arten auswirken und so zu räumlich weitreichenden Beeinträchtigungen führen und ist daher bereits auf Ebene der Regionalplanung zu prüfen. Eine vergleichbare, über den Anlagenstandort hinausreichende Wirkung können die Wirkfaktoren 5-1 und 5-2 entfalten. Störungen durch akustische oder visuelle Reize können direkte oder auf Meideverhalten beruhende Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten nach sich ziehen (BfN, 2017) und werden daher im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung betrachtet.

## **2.3 Datenlage und Einbeziehung vorhandener Verträglichkeitsprüfungen, Gutachten und fachbehördlicher Bewertungen**

Zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit werden vorhandene Daten der Avi- und Fledermausfauna (Datenbestände des LfU, teilweise ergänzt durch Daten der Unteren Naturschutzbehörden; Rastvogel- und Wasservogelzählung ABBO, ggf. weitere vom LfU geprüfte Gutachten und Ergebnisse bereits vorliegender Verträglichkeitsprüfungen der nachfolgenden Planungsebenen einbezogen. Der Schwerpunkt der Daten zu Fledermausvorkommen stammt aus den Standarddatenbögen der FFH-Gebiete. Der Datensatz umfasst aber auch sporadisch erhobene Informationen, die Fachpublikationen, Gutachten und plausiblen Hinweisen, die während der Beteiligungsverfahren bei der RPS eingingen, entnommen wurden. Die Grundaktualität der avifaunistischen Artvorkommen ist aus dem Jahr 2016. Dieser Datensatz beruht im Wesentlichen auf dem Datenbestand des LfU, ergänzt durch Informationen des ehrenamtlichen Naturschutzes und der Schutzgebietsverwaltungen sowie durch die plausiblen Hinweise, die während der Beteiligungsverfahren bei der RPS eingingen und die Informationen zu Artvorkommen, die im Rahmen von Gutachten vorlagen oder auf Anfrage durch Projektierer und Betreiber von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt wurden. Der Datensatz wurde durch Einbeziehung der relevanten Nachmeldungen neu angesiedelter oder bekannt gewordener Vorkommen prüfrelevanter Arten (v.a. Brutpaare prüfrelevanter Vogelarten) in Abstimmung mit dem LfU fortlaufend aktualisiert (letzte Aktualisierung vom 10.11.2016).

Eigene Erhebungen von Artvorkommen erfolgen auf Ebene der Regionalplanung nicht. Die Verwendung bereits vorliegender Prüfergebnisse und gutachterlicher Einschätzungen erfolgt dann, wenn angenommen wird, dass die Erfassungen z. B. hinsichtlich der Umgebungsbedingungen nach wie vor die Realität widerspiegeln. Autoren und Erfassungsjahre werden benannt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel arbeitete während der Festlegung der EG in enger Abstimmung mit dem LfU, um sicherzustellen, dass für die Planfestlegungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nachfolgender Planungsebenen nach vorliegendem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG als einschlägig zu bewerten sind. Die nachfolgend geprüften Planfestlegungen stellen das Ergebnis des Abstimmungsprozesses dar, so dass seitens der Fachbehörde bezüglich der regionalplanerischen Festlegungen - unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nachfolgender Planungsebenen - kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und/oder erhebliche Störungen gesehen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten führen können.

## **2.4 Methodik der Vorprüfung**

In der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes durch die Planfestlegungen bereits im Rahmen einer überschlägigen Betrachtung für die Betrachtungsebene der Regionalplanung ohne begründeten Zweifel ausgeschlossen werden können. Die anlagenbezogene Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit wird nicht vorweggenommen. Zu prüfen ist auf der regionalplanerischen Betrachtungsebene, ob innerhalb der Planfestlegungen grundsätzlich die Windenergienutzung ohne erhebliche Beeinträchtigungen des Netzes oder einzelner Gebiete der Natura 2000 realisiert werden kann. Die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete werden in den jeweiligen Gebietssteckbriefen genannt und für die Natura 2000-Gebiete mit bezüglich der FFH-Verträglichkeit zu prüfenden Planfestlegungen in Kap. 0 aufgeführt. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG ist „[...] die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die jeweiligen [SPA-] Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten“ Schutzzweck der SPA-Gebiete. Die für die SPA aufgeführten Vogelarten können ebenfalls dem Kap. 0 entnommen werden. Maßgebliche Bestandteile der SPA-Gebiete sind die in Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannten Vogelarten und ihre Lebensräume (Trautner et al., 2004, S. 36). Zu den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete gehören die in Anhang I FFH-RL aufgeführten FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT), die innerhalb der FFH-Gebiete vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang II FFH-RL (Trautner et al., 2004, S. 36) sowie ggf. weitere wertgebende Arten der Standard-Datenbögen und/oder Managementpläne.

Auf regionalplanerischer Ebene sind bezüglich der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete die Schutzgüter zu prüfen, die im Hinblick auf die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung potenziell relevant sind. Dies sind in Bezug auf die SPA-Gebiete die Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL, die zu den prüfrelevanten Arten gehören (TAK-Vogelarten zzgl. weitere Arten nach Helgoländer Liste, vgl. Kap. 2.1). In Bezug auf die FFH-Gebiete sind die FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, die charakteristischen Arten der LRT sowie ggf. weitere wertgebende Arten (s.o.) und die Arten nach Anhang II FFH-RL zu prüfen, die zu den prüfrelevanten Arten (vgl. Kap. 2.1) gehören. Sofern keine weiteren Fledermaus-

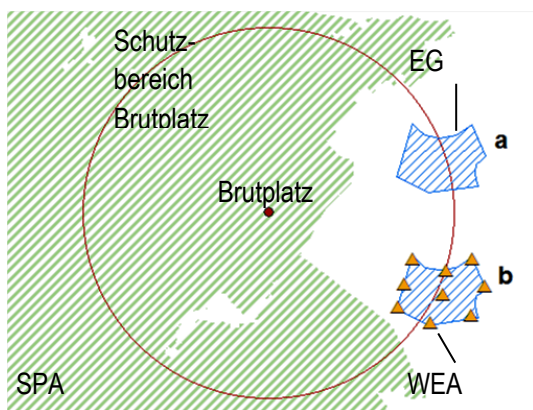


arten als wertgebende Arten eines betrachteten FFH-Gebietes genannt werden, beschränkt sich die Prüferfordernis der Fledermausarten somit auf die als schlagrelevant geltende Art Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Art nach Anhang II FFH-RL). Dies ist dadurch begründet, dass abgesehen von der Mopsfledermaus keine weiteren besonders schlaggefährdeten oder schlagrelevanten Fledermausarten (vgl. Kap. 2.1) zu den im Anhang II FFH-RL gelisteten Arten gehören und zudem keine Fledermausarten als charakteristische oder besonders typische Arten eines FFH-LRT genannt werden. Unter Umständen relevante Strukturen zur Kohärenzsicherung sind in die Betrachtungen einzubeziehen.

### Methodik der Vorprüfung der SPA-Gebiete

Alle vom LfU offiziell übermittelten Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten innerhalb von SPA werden entsprechend der Abstimmungen mit dem LfU mit den TAK-Schutzabständen bzw. den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAGVSW 2015) empfohlenen Abständen für weitere Nicht-TAK-Arten versehen. Im Anschluss wird mittels der ESRI-Geoinformationssoftware ArcGIS 10.2 (GIS) geprüft, ob bzw. welche Planfestlegungen tierökologische Schutzabstände überlagern. Für Planfestlegungen, die Schutz- oder Restriktionsbereiche (zusammengefasst als Schutzabstände) von innerhalb eines SPA vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten überlagern, wird in der Regel (s.u.) eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. Abb. 1a sowie Kap. 2.5). Die Begrifflichkeit „innerhalb eines SPA vorkommend“ bedeutet im Rahmen der vorliegenden Prüfung, dass sich der jeweilige Vorkommensschwerpunkt, zu dem ein Schutzabstand bemessen wird, innerhalb eines SPA befindet. Als Überlagerung gilt auch eine teilweise Überschneidung von Schutzabstand und Planfestlegung.

Die Ausnahme von der Vorgehensweise, dass im Falle der o.g. Überlagerungen von Schutzabständen eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, stellt allein die Fallkonstellation dar, bei der die durch die Planfestlegung überlagerten Schutzabstände bereits durch in Betrieb befindliche bzw. genehmigte Windenergieanlagen (im folgenden „Bestands-WEA“) geprägt werden (vgl. Abb. 1b). Sofern durch die Windenergienutzung in diesen Bereichen nach Kenntnisstand der RPS keine relevanten Konflikte für die Vorkommen innerhalb des jeweiligen SPA beobachtet bzw. bekannt wurden, werden die Bestands-WEA hier als bestehende Vorbelastung gewertet. Als wesentliche Informationsquellen für Konflikte, die mit der Errichtung und dem Betrieb der Bestands-WEA (ggf.) verbunden sind oder waren, werden Mitteilungen des LfU sowie die Schlagopferdatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Dürr, 2014) verwendet. In die Bewertungen der Summationswirkungen für die einzelnen SPA sowie der Gesamtplanauswirkungen fließen die Bestands-WEA als bestehende Vorbelastung ein.



- a**  
 Brutplatz innerhalb eines SPA. Das EG überlagert den Schutzbereich teilweise.  
 → SPA-Verträglichkeitsprüfung wird durchgeführt.
- b**  
 Wie a. Der überlagerte Bereich ist hier jedoch bereits durch WEA vorgeprägt; relevante Beeinträchtigungen des Artvorkommens sind nicht bekannt.  
 → Bestehende Vorbelastung. Keine SPA-Verträglichkeitsprüfung, jedoch Berücksichtigung bei der Bewertung der Summationswirkungen für das SPA sowie der Gesamtplanauswirkungen.

Abb. 1: Methodik der Vorprüfung der SPA-Gebiete (fiktive Darstellung)

## **Methodik der Vorprüfung der FFH-Gebiete**

### ***Prüfung der FFH-LRT und ihrer Charakterarten***

Auf Grundlage einer aktuellen Publikation des LfU (2014) zu den FFH-Lebensraumtypen Brandenburgs wird ermittelt, welche prüfrelevanten Arten zu den charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen gehören (vgl. Tab. 2). Diese Information wird im GIS mit dem Geodatenatz der FFH-LRT verbunden, so dass für die vom LfU offiziell übermittelten Vorkommen der FFH-LRT darstellbar ist, welche prüfrelevanten Arten jeweils als Charakterarten der LRT gelten (im Folgenden prüfrelevante Charakterart). Anschließend werden alle vom LfU offiziell übermittelten Vorkommen der ermittelten Charakterarten mit den Schutzabständen nach Tab. 1 versehen. Im Anschluss wird mittels GIS geprüft, ob Planfestlegungen tierökologische Schutzabstände prüfrelevanter Charakterarten überlagern, die in innerhalb von FFH-Gebieten ausgeprägten FFH-Lebensraumtypen vorkommen. Für Planfestlegungen, für die Überlagerungen der Schutz- oder Restriktionsbereiche der genannten Arten festgestellt wurden, wird in Anlehnung an die Vorgehensweise bei SPA über die Notwendigkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung entschieden (s. oben, Abb. 1).

### ***Prüfung weiterer wertgebender Arten***

Neben den Arten des Anhangs II der FFH-RL können weitere wertgebende Arten, darunter ggf. auch prüfrelevante Vogel- oder Fledermausarten, zu den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines FFH gehören. Im Rahmen der Vorprüfung werden vergleichbar zur SPA-Vorprüfung die vom LfU offiziell übermittelten Vorkommen prüfrelevanter Arten mit den Schutzabständen nach Tab. 1 versehen und geprüft, ob durch die Planfestlegungen Schutzabstände innerhalb eines FFH vorkommender prüfrelevanter Arten überlagert werden. Da es in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel tendenziell eine Ausnahme darstellt, dass prüfrelevante Vogel- oder Fledermausarten als „weitere wertgebende Arten“ eines FFH genannt werden, wird im Falle einer Überlagerung des Schutzbereichs nicht grundsätzlich eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Stattdessen wird zunächst der Standard-Datenbogen sowie falls vorhanden der abgeschlossene FFH-Managementplan des jeweiligen FFH-Gebietes herangezogen und geprüft, ob die Art, deren Schutzabstand überlagert wird, zu den weiteren wertgebenden Arten des FFH-Gebietes gehört. Sofern dies der Fall ist, wird in Anlehnung an die Vorgehensweise bei SPA über die Notwendigkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung entschieden (s. oben, Abb. 1).

## **2.5 Methodik Verträglichkeitsprüfung und Summationswirkungen**

In der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird geprüft, ob durch die Planfestlegungen resultierende erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (vgl. Kap. 1) ohne begründeten Zweifel ausgeschlossen werden können. Die Prüfung erfolgt für die Ebene der Regionalplanung; die anlagebezogene Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird nicht vorgenommen.

### **Methodik der SPA-Verträglichkeitsprüfung**

Die Planfestlegungen, für die im Ergebnis der Vorprüfung jeweils eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, werden in der Übersicht in Tab. 5 (vgl. Kap. 3.3.2) aufgeführt und in Kap. 5 einzelfallbezogen hinsichtlich ihrer FFH-Verträglichkeit geprüft. Einleitend wird jedes geprüfte EG kurz bezüglich seiner räumlichen Lage, der vorherrschenden Landnutzung, der Biotopausprägung, bestehender technischer Vorprägungen sowie seiner Lage zu dem/den potenziell betroffenen SPA charakterisiert. Anschließend erfolgt die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegungen auf die jeweils betroffenen und zum Schutzgegenstand eines SPA gehörenden Artvorkommen. Dies erfolgt verbal-argumentativ, auf Grundlage vorhandener Datenquellen (v.a. Artvorkommen vgl. Kap. 0 und Landnutzung und unter Berücksichtigung vorliegender Gutachten und Bewertungen. Wie in Kap. 0 ausgeführt, werden die Wirkfaktoren der anlage- bzw. betriebsbedingten Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität sowie akustische (Schall) bzw. optische Reize (Bewegungen) betrachtet und einzelfallbezogen hinsichtlich ihrer räumlichen Auswirkungen, der Wirkungsintensität und -dauer sowie des Beeinträchtigungspotenzials bewertet. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zum Schutz der jeweiligen Artvorkommen durch das LfU festgelegt werden können, werden im Einzelfall in die Bewertung einbezogen. Da alle vom LfU offiziell übermittelten Vorkommen der prüfrelevanten Vogelarten bezüglich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits im Zuge der Gebietsabgrenzungen aufwändig mit dem LfU thematisiert und abgewogen wurden, fließen diese Abstimmungsergebnisse in die Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegungen auf die Erhaltungsziele und die wertgebenden Arten der betroffenen SPA ein. Vertiefter Untersuchungsbedarf, der im Hinblick auf die SPA-Verträglichkeit bei Kenntnis konkreter Anlagenparameter und -standorte bzw. -konfiguration im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder der Anla-

gengenehmigungsplanung bestehen kann, wird im Anschluss an die Bewertung der jeweils hinsichtlich ihrer SPA-Verträglichkeit untersuchten Planfestlegung benannt. Es handelt sich um Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen, deren Notwendigkeit durch den Vorhabensträger im Zuge der Ermittlung des vorhabenbezogenen Untersuchungsumfanga relevanter Arten mit dem LfU als Genehmigungsbehörde im Einzelfall abgestimmt werden sollte.

Die Ergebnisse der EG-bezogenen Prüfungen der SPA-Verträglichkeit werden in Kap. 5 unter Bezugnahme auf die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile für die einzelnen SPA zusammengeführt und bewertet. In die Bewertung der SPA-Verträglichkeit fließen alle Planfestlegungen ein, also auch die als bestehende Vorbelastungen gewerteten EG. Weitere bekannte Vorbelastungen werden ebenfalls in die Bewertung integriert.

### **Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt analog zum Vorgehen der SPA-Verträglichkeitsprüfung (s.o.).

## **2.6 Methodik zur Prüfung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000**

Bei der Prüfung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 steht die Fragestellung im Fokus, ob durch die Summe der Planfestlegungen der Zusammenhang und die Austauschbeziehungen der wertgebenden prüfrelevanten Arten zwischen den relevanten Lebensräumen innerhalb von Natura 2000-Gebieten innerhalb und angrenzend an die Planungsregion Prignitz-Oberhavel erheblich beeinträchtigt werden können. Die Ermittlung und Bewertung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 erfolgt verbal-argumentativ und unter Einbeziehung des Windkraftherlasses sowie der Ergebnisse der Kapitel 3 und 4 der vorliegenden Untersuchung.

Der Fokus bei der Untersuchung wird auf diejenigen prüfrelevanten Arten des Kapitels 2.1 gelegt, für die (über ggf. bestehende Empfindlichkeiten etwa im Brutplatz- bzw. bei Zugvögeln im Schlafgewässerumfeld hinaus) ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen bekannt ist. Dieses Vorgehen wird gewählt, da für diese Arten aufgrund der art- bzw. artengruppenspezifischen Distanzen, die zu Ansammlungen von Windenergieanlagen eingehalten werden, die Erreichbarkeit benachbarter SPA ggf. erheblich beeinträchtigt werden kann, wenn zwischen den einzelnen Planfestlegungen keine ausreichend breiten Korridore zur Umfliegung der EG verbleiben. Prüfrelevante Arten, die hingegen kein derartiges Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen (vgl. Dürr & Langgemach (2014) die meisten Vogel- und alle Fledermausarten des Kap. 2.1, siehe dort), nehmen auch durch WEA geprägte Räume in Anspruch. Zwar ist für diese Arten eine erhebliche Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen – im Falle errichteter WEA innerhalb eines bedeutenden Flugkorridors eines Seeadlerbrutpaares zwischen zwei SPA könnten z.B. erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der hohen Kollisionsgefahr dieser Art resultieren – allerdings wurden vom LfU offiziell übermittelten sowie für die Ebene der Regionalplanung abgeleitete potenzielle Flugkorridore der Vogelarten nach Kap. 2.1 bereits hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG mit dem LfU abgestimmt. Die Abgrenzung der EG erfolgte nach Abstimmung mit dem LfU derart, dass unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nachfolgender Planungsebenen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) eine Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planfestlegungen ausgeschlossen werden konnte (vgl. Kap. 0). Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nachfolgender Planungsebenen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) kann auch bezüglich der Abstimmungsergebnisse zu den Fledermausquartieren die Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Planfestlegungen ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der o.g. Ausführungen wird gefolgert, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der vom LfU offiziell übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter prüfrelevanter Vogel- und Fledermausarten (die nicht zu den in Tab. 1 des Kap. 2.1 fett hervorgehobenen Arten gehören) zwischen den Natura 2000-Gebieten nach vorliegendem Kenntnisstand, unter Berücksichtigung der Einzelfallabstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden und der Möglichkeiten nachfolgender Planungsebenen ausgeschlossen werden können.

Zu Rast- und Zugzeiten wahren prüfrelevante Vogelarten, die in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel z.T. auch als Brutvögel vorkommen, größere Distanzen zu Windenergieanlagen als während der Brutzeit (Hötter, 2006). Bei der Untersuchung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 stehen v.a. die Flugbewegungen der prüfrelevanten Arten der nordischen Gänse, Sing- und Zwergschwäne sowie Kraniche im Fokus, da diese Arten auf Grundlage des Windkraftherlasses u.U. weit über die Grenzen ihrer Schutzbereiche hinaus zu betrachten sind (vgl.

Tab. 1 des Kap. 2.1). Die genannten Arten sind zu den relevanten Zeiträumen in großen Individuenzahlen in der Planungsregion vertreten und legen im Zuge der Nahrungssuche oftmals sehr große Distanzen von bis zu 20 km zurück (MUGV, 2012). Dies hat zur Folge, dass ein großer Teil der in einem Natura 2000-Gebiet rastenden Zugvögel regelmäßig zu den Nahrungsgästen anderer Natura 2000-Gebiete gehört und dass in ausreichendem Maß störungsfreie Flugkorridore zwischen den relevanten Gebieten gewahrt werden müssen, um erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete zu vermeiden (s.o.). Um dies zu gewährleisten, sieht die Anlage 1 des Windkraftrlasses eine Freihaltung ausgewählter Nahrungsflächen sowie der Flugkorridore zwischen diesen Flächen und dem jeweiligen Schlafgewässer oder -platz vor (vgl. Kap. 2.1). Anders als bei vielen Brutvögeln lassen sich die über den Schutzbereich für rastende Zugvögel relevanten Gebiete angesichts der großen Bewegungsradien und der auf Grundlage der Ackerfrüchte jährlich wechselnden Nahrungsflächen (Scheller & Köpke, 2013, S. 23) kaum systematisch ermitteln. Aus diesem Grund werden die vorliegenden Kartierungen und Bewertungen der Rastvogelvorkommen in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel, Natura 2000-Managementpläne (abgeschlossene sowie im jeweils vorliegenden Entwurfsstand) sowie die Abstimmungsergebnisse der RPS Prignitz-Oberhavel mit dem LfU zum besonderen Artenschutz als Datengrundlagen herangezogen.

Insbesondere größere Trupps der zu prüfenden Zugvogelarten durchfliegen bestehende Windparks regelmäßig nicht, sondern zeigen bis etwa zur 1,5 fachen WEA-Höhe Ausweichbewegungen (Scharon 2014). In größeren Höhen beobachtete Scharon (2014) grundsätzlich Überflüge ohne Reaktion auf die WEA). Vertikale Ausweichbewegungen, also Erhöhungen der Flughöhe zur Überfliegung der WEA, werden nicht vertieft betrachtet, da benachbarte Natura 2000-Gebiete im Falle dieser Ausweichbewegungen grundsätzlich durch die Vögel erreicht werden können und zudem horizontale Ausweichbewegungen häufiger beobachtet wurden. Im Hinblick auf horizontale Ausweichbewegungen, also seitliches Umfliegen von WEA, stellt sich die Frage, welche Abstände fliegende Gruppen der betrachteten Zugvogelarten zu den WEA einhalten, um prüfen zu können, ob die zwischen den EG verbleibenden Korridore eine ausreichende Breite aufweisen. Diese Fragestellung wird in der Literatur bislang kaum behandelt, zudem hängt das Ausmaß der Ausweichbewegungen von vielfältigen Faktoren wie der Anzahl und Konstellation der WEA, den Witterungsbedingungen und der Truppstärke der fliegenden Zugvogelarten ab. Bergen & Rößler (215, S. 34) hält für Weißwangens- und Blässgänse ein seitliches Umfliegen der WEA im Abstand „einiger hundert Meter“ fest. Mangels konkreter Abstandswerte aus der Literatur wird für die Untersuchung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 in Kap. 6 ein Wert von 500 m zu den EG sowie zu außerhalb der EG befindlichen Konzentrationen bereits bestehender EA angenommen. Anschließend wird geprüft, ob ausgehend von den Bereichen der Natura 2000-Gebiete, innerhalb derer Schwerpunktorkommen der prüferelevanten Zugvogelarten (s.o.) bekannt sind, die Erreichbarkeit der relevanten Räume (s.o.) innerhalb der umliegenden Natura 2000-Gebiete gegeben ist. Die Erreichbarkeit wird auf der vorliegenden Betrachtungsebene angenommen, wenn unter Berücksichtigung des o.g. Meideabstandes ein Verbindungskorridor von mindestens 1000 m zwischen dem festgelegten EG verbleibt und somit der Abstand zwischen zwei EG insgesamt mindestens 2 km beträgt. Die Breite des Verbindungskorridors wird mit 1000 m so groß gewählt, um angesichts der o.g. Unsicherheiten bezüglich der regelmäßig von Rastvogeltrupps eingehaltenen Abstandswerte bei der seitlichen Umfliegung von Windparks einen weiteren Vorsorgepuffer zu erhalten. In die Betrachtungen werden zusätzlich zu den in Kap. 5 geprüften EG auch die bereits vorgeprägten EG, für die in der Vorprüfung keine Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt wurde, einbezogen.

### 3 Ergebnisse der Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung

#### 3.1 Vorranggebiete „Freiraum“

Die Vorranggebiete „Freiraum“ dienen der nachhaltigen Sicherung der Freiraumfunktionen und der besonderen Werte des Naturhaushaltes. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Planfestlegungen zum Schutz der Freiräume vor entgegenstehenden Nutzungen und technischen Überprägungen sind vor allem positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere auf Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/ biologische Vielfalt, Landschaft und Wechselwirkung zu erwarten. Diese Planfestlegungen sind **nicht geeignet, ein Natura 2000-Gebiet sowie das Natura 2000-Netz** innerhalb der Planungsregion **erheblich zu beeinträchtigen**. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können ausgeschlossen werden.

#### 3.2 Vorbehaltsgebiete „historisch bedeutsame Kulturlandschaft“

Die Vorbehaltsgebiete „historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ dienen der Sicherung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften in ihrer Eigenart und Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft sowie die regionale Identität. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Planfestlegungen zum Schutz der Landschaftsräume vor entgegenstehenden Nutzungen und technischen Überprägungen sind vor allem positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Planfestlegungen sind **nicht geeignet, ein Natura 2000-Gebiet sowie das Natura 2000-Netz** innerhalb der Planungsregion **erheblich zu beeinträchtigen**. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können ausgeschlossen werden.

#### 3.3 Eignungsgebiete Windenergienutzung

##### 3.3.1 Eignungsgebiete Windenergienutzung ohne Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Vorprüfungen (vgl. Steckbriefe im Anhang 1 des Umweltberichts) ergaben für die in Tab. 4 aufgelisteten Natura-2000-Gebiete folgende Bewertung:

1. keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (LRT und wertgebende störungssensible Vogelarten entsprechend Tab. 1),
2. Schutzgebietsflächen werden nicht in Anspruch genommen
3. erhebliche Beeinträchtigungen von außen durch Immissionen sind nicht zu erwarten
4. Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie Stoffeinträge sind nicht zu erwarten,
5. keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutz- und Restriktionsbereichen laut TAK (Erlass MUGV 2011, 2012), bzw. nach Helgoländer Liste (LAGVSW 2015) der innerhalb von FFH-Gebieten vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Arten nach Anhang II der FFH-RL, weiterer wertgebender oder Charakterarten
6. das FFH-Gebiet und die in weiterer Entfernung liegenden Natura 2000-Gebiete erfahren aufgrund der Lage der Schutzgebiete und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der störungssensiblen Arten keine erhebliche Beeinträchtigungen in ihren Austausch- und Wechselbeziehungen;
7. das Schutzgebiet wird nicht erheblich beeinträchtigt

Die SPA-Vorprüfungen (vgl. Steckbriefe im Anhang 1 des Umweltberichts) ergaben für die in Tab. 4 aufgelisteten Natura-2000-Gebiete folgende Bewertung:

1. SPA-Gebietsflächen werden nicht in Anspruch genommen;
2. Schutzbereiche der innerhalb von SPA-Gebieten vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und weitere nach LAGVSW 2015) werden eingehalten;
3. Restriktionsbereiche werden eingehalten oder
4. Restriktionsbereiche werden nicht erheblich beeinträchtigt, da Hauptnahrungsflächen und -flugbeziehungen nicht erheblich betroffen sind und/oder
5. im Restriktionsbereich ist aufgrund des vorhandenen flächendeckenden Bestandes an WEA ein Gewöhnungs- und Meidungseffekt der Arten bereits eingetreten, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht bekannt.

Tab. 4: Kurzdokumentation der Planfestlegungen ohne Notwendigkeit einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung

Planfestlegung	Betroffenes bzw. nächstgelegene/s SPA (keine Gebietsnennung, wenn Distanz > 6 km)	Nächstgelegene/s FFH (keine Gebietsnennung, wenn Distanz > 6 km)	Bemerkungen
EG 1 Jännersdorf-Porep	Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (0,8 km Minimalabstand)	„Stepenitz“ (2,9 km Minimalabstand)	Vorbelastung durch WEA; Hinweis: keine erheblichen Beeinträchtigungen, da SB/RB der Schwarzstörche (1. SB 20 ha RB 280 ha) sowie RB von Seeadler (280 ha) vollständig bereits mit WEA bebaut; es kann von einer Gewöhnung der Arten ausgegangen werden; Schutz- und Restriktionsbereiche werden nicht erheblich beeinträchtigt, da Hauptnahrungsflächen und -flugbeziehungen nicht erheblich betroffen sind; diese liegen um die Brutplätze im Bereich der Gewässersysteme der Stepenitz; Beeinträchtigungen des SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ werden vom MLUL derzeit ausgeschlossen
EG 3 Kleeste	Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (angrenzend)		Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen
EG 4 Mertensdorf-Silmersdorf	Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (1,6 km Minimalabstand)	Stepenitz (2,8 km Minimalabstand)	Vorbelastung durch WEA; Hinweis: keine erhebliche Beeinträchtigungen, da RB des Schwarzstörches (110 ha) vollständig bereits mit WEA bebaut; es kann von einer Gewöhnung der Art ausgegangen werden; die Hauptnahrungsflächen und -flugbeziehungen sind nicht erheblich betroffen; diese liegen um die Brutplätze im Bereich der Gewässersysteme der Stepenitz und Sabel nord- und südwestlich des EG sowie der Kümmernitz südlich des EG
EG 5 Falkenhagen - Gerdsdshagen - Rapshagen	Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (1,6 km Minimalabstand)		Vorbelastung durch WEA; Hinweis: keine erhebliche Umweltauswirkung, da RB Schwarzstorch (40 ha) vorwiegend bereits mit WEA bebaut, es kann von einer Gewöhnung der Art ausgegangen werden; keine Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen erheblich betroffen; diese liegen im Bereich der Gewässersysteme der Kümmernitz westlich und nordwestlich des EG sowie der Dömnitz südlich des EG;
EG 6 Halenbeck - Schmolde - Warnsdorf			Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen
EG 7 Karstädt - Schönfeld	Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (2,5 km Minimalabstand)		Vorbelastung durch WEA; Hinweis: da RB Schwarzstorch (55 ha) bereits mit WEA bebaut, kann von einer Gewöhnung der Art ausgegangen werden; keine Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen des Schwarzstörches erheblich betroffen; diese liegen um die BP im Bereich des Gewässersystems der Löcknitz westlich und nord-/südwestlich des EG

Planfestlegung	Betroffenes bzw. nächstgelegene/s SPA (keine Gebietsnennung, wenn Distanz > 6 km)	Nächstgelegene/s FFH (keine Gebietsnennung, wenn Distanz > 6 km)	Bemerkungen
EG 9 Guhlsdorf - Krampfer - Reckenthin			teilweise Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen
EG 10 Kuhbier - Kuhsdorf - Pritzwalk	Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (angrenzend)		Vorbelastung durch WEA; Hinweis: da RB Schwarzstorch (360 ha) bereits mit WEA bebaut, kann von einer Gewöhnung der Arten ausgegangen werden; Hauptnahrungsflächen und -flugbeziehungen werden nicht erheblich betroffen; diese liegen um den BP im Bereich der Gewässersysteme der Dömnitz/Kümmernitz/Elsbaek nördlich des EG;
EG 11 Boddin-Klein Woltersdorf-Schönebeck			Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen
EG 13 Heiligengrabe-Wittstock			Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen
EG 14 Wernikow			Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen
EG 15 Groß Haßlow		Berlinchener See, Berlinchener Luch (1,06 km Minimalabstand)	Vorbelastung durch WEA; Hinweis: SB (ca. 30 ha) und RB (100 ha) des Seeadlers nicht erheblich betroffen, von einer Gewöhnung der Art kann ausgegangen werden, Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen liegen im Bereich des Gewässersystems der Dosse und des Berlinchener Kanals;
EG 18 Fretzdorf-Herzsprung			Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen
EG 21 Netzow - Söllenthin - Vehlin			Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen

Planfestlegung	Betroffenes bzw. nächstgelegene/s SPA (keine Gebietsnennung, wenn Distanz > 6 km)	Nächstgelegene/s FFH (keine Gebietsnennung, wenn Distanz > 6 km)	Bemerkungen
EG 22 Bredin-Kötzlin-Stüdenitz			Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen
EG 24 Holzhausen-Leddin-Zernitz			Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen
EG 25 Bückwitz-Kampehl-Neustadt			Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen,
EG 26 Kantow - Walsleben			Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen,
EG 27 Ganzer-Wildberg			teilweise Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen,
EG 30 Altüdersdorf-Zabelsdorf	Obere Havelniederung (1 km Minimalabstand)	Zehdenicker Mildenerger Tonstiche (1 km Minimalabstand), Seilershofer Buchheide (1,7 km Minimalabstand)	<p>Vorbelastung durch WEA; Hinweis: von einem Gewöhnungseffekt der Arten kann ausgegangen werden;</p> <p>keine erhebliche Beeinträchtigung von Hauptflugkorridoren zwischen SP bzw. Äsungsflächen ziehender Vogelarten (Kranich, Singschwan, Gänse), da Verbindung zwischen Geronsee/Ribbecker Tonstichen/Zehdenicker Tonstichen/Havel von Planfestlegungen freigehalten ist;</p> <p>keine erhebliche Beeinträchtigung von SB/RB Seeadler (135 ha), RB Schreiadler (135 ha), da keine Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen von See- und Schreiadler erheblich betroffen; diese liegen um die BP im Bereich des Grabensystems mit Kleinem und Großen Wentowsee nördlich/nordwestlich sowie des Gewässersystems der Havel südöstlich des EG, laut Vogelschutzkarte ist der Schreiadlerhorst Wendefeld bereits seit 8 Jahren verwaist;</p>



Planfestlegung	Betroffenes bzw. nächstgelegene/s SPA (keine Gebietsnennung, wenn Distanz > 6 km)	Nächstgelegene/s FFH (keine Gebietsnennung, wenn Distanz > 6 km)	Bemerkungen
EG 31 Kraatz-Osterne	Obere Havelniederung (4 km Minimalabstand)	Zehdenicker - Mildenerger Tonsstiche (5,8 km Minimalabstand)	<p>Vorbelastung durch WEA; Hinweis: von einem Gewöhnungseffekt der Arten kann ausgegangen werden;</p> <p>keine erhebliche Beeinträchtigung von SB Singschwan (ca. 50 ha), da Hauptflugkorridore zwischen SP bzw. Äsungsflächen zwischen Geronsee/Huwenowsee/Zehdenicker Tonsstichen von Planfestlegungen freigehalten ist;</p> <p>keine erhebliche Beeinträchtigung von RB Seeadler (ca. 75 ha), da keine Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen der Arten erheblich betroffen; diese liegen im Bereich des Grabensystems Welsengraben/Osterner Graben nördlich, westlich und südlich des EG; Planfestlegung erfolgte u. a. unter Berücksichtigung bestehender WEA</p>
EG 34 Beetz-Neuendorf			<p>Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen</p>
EG 42 Sükow - Quitzow	<p>Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (angrenzend)</p> <p>Unteres Elbtal (3 km Minimalabstand)</p>	Silge (3,2 km Minimalabstand)	<p>Vorbelastung durch WEA: Hinweis von einem Gewöhnungseffekt der Arten kann ausgegangen werden;</p> <p>keine erhebliche Beeinträchtigung von RB Seeadler (12 ha) und RB Schwarzstorch (118 ha), da keine Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen von Seeadler und Schwarzstorch erheblich betroffen; diese liegen um die BP im Bereich des Gewässersystems der Elbe (Dergenthiner Graben) westlich des EG</p>
EG 44 Beveringen - Kemnitz - Sarnow			<p>Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen,</p>
EG 47 Groß Welle - Kletzke - Schrepkow			<p>Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen,</p>
EG 47 Groß Welle - Kletzke - Schrepkow	Unteres Elbtal (1,1 km Minimalabstand)	Plattenburg (2,1 km Minimalabstand)	<p>Vorbelastung durch WEA; Hinweis: von einem Gewöhnungseffekt der Arten kann ausgegangen werden;</p> <p>keine erhebliche Beeinträchtigung von RB Seeadler (8 ha) und SB Gänse (113 ha), da keine Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen von Gänsen und Seeadler erheblich betroffen; diese liegen um die BP im Bereich des Gewässersystems der Karthane südöstlich und der Röhrwiesen südwestlich des EG</p>

Planfestlegung	Betroffenes bzw. nächstgelegene/s SPA (keine Gebietsnennung, wenn Distanz > 6 km)	Nächstgelegene/s FFH (keine Gebietsnennung, wenn Distanz > 6 km)	Bemerkungen
EG 49 Demerthin - Gantikow			Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen,
EG 50 Bechlin-Walsleben			Vorbelastung durch WEA; Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen,
EG 52 Badingen - Mildenberg	Obere Havelniederung (0,4 km Minimalabstand)	Zehdenicker Mildenberger Tonstiche (1 km Minimalabstand)	Vorbelastung durch WEA; Hinweis: von einem Gewöhnungseffekt der Arten kann ausgegangen werden;  keine erhebliche Beeinträchtigung von SB Singschwan (SPA: 143 ha; FFH: 145 ha), Seeadler (SB SPA/FFH: 15 ha; RB SPA/FFH: 143 ha), SB Graureiher (35 ha), da keine Hauptnahrungshabitate und -flugbeziehungen von Seeadler, Graureiher, Kranich, Singschwan erheblich betroffen; diese liegen um die BP im Bereich der Havelniederung westlich, der Mildenberger Tonstiche östlich und der Faulen-See-Niederung westlich des EG
EG 61 Darsikow-Rossow			Schutzbereiche und Restriktionsbereiche der innerhalb des FFH vorkommenden gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten (entsprechend ERLASS MUGV 2011, 2012 und der weiteren Arten nach LAGVSW 2015) sind nicht betroffen

Da anhand dieser Verträglichkeitsvorprüfung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es bei Plandurchführung der genannten EG zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen könnte, werden diese Planfestlegungen keiner weiteren vertiefenden Verträglichkeitsuntersuchung unterzogen.

### 3.3.2 Eignungsgebiete Windenergienutzung mit notwendiger FFH-Verträglichkeitsprüfung

Durch folgende Planfestlegungen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natura-2000-Gebieten nicht von vornherein anhand der Verträglichkeits-Vorprüfung auszuschließen und müssen daher einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden (vgl. Tab. 5).

Tab. 5: Übersicht der Planfestlegungen mit nachfolgender FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Erläuterung: Schutzbereich (SB), Restriktionsbereich (RB)

Planfestlegung	betroffene/s SPA, Minimaldistanz [km]	überlagerte Schutzbereiche [ha]	betroffene/s FFH Minimaldistanz zum FFH [km]	überlagerte Schutzbereiche [ha]
EG 8 Perleberg-Schilde			Perleberger Schießplatz ca. 0,4 km	RB Fischadler 100 ha
			Mörickeluch ca. 4,1 km	RB Seeadler 100 ha
			Silge ca. 4,2 km	RB Seeadler 30 ha
EG 16 Schweinrich - Zootzen			Wittstock-Ruppiner Heide angrenzend	RB Seeadler ca. 420 ha
EG 28 Manker - Protzen	Rhin-Havelluch 0,72 km	RB Rotmilan 16 ha		
EG 43 Bergsoll - Frehne	Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz 3,5 km	RB Seeadler 41 ha		
EG 45 Falkenhagen - Rapschagen	Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz 3,7 km	RB Schwarzstorch 13 ha		

## 4 Kurzbeschreibung der zu prüfenden Natura 2000-Gebiete

In den folgenden Unterkapiteln werden die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile derjenigen Natura 2000-Gebiete aufgeführt, die Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung eines oder mehrerer Planfestlegungen sind. Prüfrelevante Arten (vgl. Kap. 2.1) werden in den nachfolgenden Tabellen fett hervorgehoben. Gleiches gilt für FFH-Lebensraumtypen, zu deren Charakterarten ein oder mehrere prüfrelevante Arten gehören.

### 4.1 DE 3242-421 SPA Rhin-Havelluch

<b>Erhaltungsziele (Übersicht)</b>
<p>Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumigen, überwiegend offenen Luchlandschaft als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der unten genannten Vogelarten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eines für Niedermoore typischen Wasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen (vor allem winterlich überflutete, im späten Frühjahr blänkenreiche, extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen in enger räumlicher Verzahnung mit Bruch- und Röhrichtflächen und -säumen),</li> <li>- von störungsarmen, stehenden Gewässern mit Flachwasserbereichen sowie großflächigen Verlandungszonen und Röhrichtmooren auf winterlich oder ganzjährig überflutetem Grund, einschließlich der Linumer Teiche und der Nauener Klärteiche,</li> <li>- von Mooren, Sümpfen, Torfstichen, Tonstichen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter Verlandungs- und Röhrichtvegetation,</li> <li>- von Bruch- und Feuchtwäldern und der ihnen vorausgehenden Gebüschsukzession auf feuchten Standorten mit naturnahem Wasserstand und naturnaher Wasserstandsdynamik,</li> <li>- von störungsarmen Schlaf-, Vorsammel- und Mauserplätzen unter besonderer Beachtung der Funktion als derzeit bedeutendster binnenländischer Kranichsammel- und -rastplatz in Mitteleuropa mit den Erfordernissen von Gewässern mit Flachwasserbereichen und Sichtschutz bietender Ufervegetation, flach überfluteten Grünlandbereichen mit umgebendem kurzrasigen Wiesengelände und einem störungsarmen Luftraum im Bereich der Linumer Teiche, der Nauener Klärteiche und des Kremmener Luchs,</li> <li>- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz,</li> <li>- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil auf mineralischen Ackerstandorten, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot</li> </ul>
<b>Arten gem. Art 4 VS-RL (gem. Standard-Datenbogen 10/2008)</b>
<b>Vögel nach Anh. I VS-RL</b>
Zwerggans, Moorente, Eisvogel, <b>Fischadler, Rothalsgans, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Rohrweihe</b> , Kornweihe, <b>Wachtelkönig, Singschwan</b> , Mittelspecht, Schwarzspecht, Silberreiher, Ortolan, Doppelschnepfe, <b>Kranich, Seeadler, Zwergdommel</b> , Neuntöter, Zwergmöwe, Heidelerche, Blaukehlchen, Zwergsäger, <b>Schwarzmilan, Rotmilan, Großtrappe, Fischadler, Wespenbussard, Kampfläufer, Goldregenpfeifer</b> , Kleines Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, <b>Fluss-Seeschwalbe</b> , Sperbergrasmücke, Bruchwasserläufer
<b>Zugvögel, die nicht im Anh. I VS-RL enthalten sind</b>
Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Stockente, Knäkenente, Schnatterente, <b>Blässgans, Graugans, Saatgans, Graureiher</b> , Tafelente, Reiherente, Schellente, Alpenstrandläufer, Knutt, Sichelstrandläufer, Zwergstrandläufer, Temminckstrandläufer, Flussregenpfeifer, Höckerschwan, <b>Baumfalke</b> , Blässhuhn, Bekassine, Teichralle, Nördlicher Raubwürger, <b>Silbermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe</b> , Rohrschwirl, Sprosser, Nachtigall, Gänsesäger, Kolbenente, <b>Großer Brachvogel</b> , Kormoran, Kiebitzregenpfeifer, Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Wasserralle, Uferschwalbe, Braunkehlchen, <b>Waldschnepfe</b> , Zwergtaucher, <b>Brandgans</b> , Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Waldwasserläufer, <b>Kiebitz</b>

<b>Arten gem. Art 4 VS-RL (nach Standarddatenbogen 2007/01)</b>
Alpenstrandläufer, Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, <b>Fischadler, Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer</b> , Heidelerche, <b>Kampfläufer</b> , Kleines Sumpfhuhn, Kornweihe, <b>Kranich</b> , Merlin, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, <b>Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan</b> , Schwarzspecht, <b>Schwarzstorch, Seeadler</b> , Silberreiher, <b>Singschwan</b> , Sperbergrasmücke, Sumpfohreule, <b>Trauerseeschwalbe</b> , Tüpfelsumpfhuhn, <b>Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch</b> , Weißwangengans, <b>Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker</b> , Zwergmöwe, <b>Zwergrohrdommel</b> , Zwergsäger, Zwergschnäpper, <b>Zwergschwan</b>
<b>regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind (nach Standarddatenbogen 2007/01)</b>
Bekassine, <b>Blässgans</b> , Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, <b>Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel</b> , Grünschenkel, Haubentaucher, <b>Kiebitz</b> , Knäkente, Krickente, Kurzschnabelgans, <b>Lachmöwe</b> , Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Rothalstaucher, <b>Rotschenkel</b> , Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Spießente, Stockente, <b>Sturmmöwe</b> , Tafelente, Waldsaatgans, Waldwasserläufer, Zwergtaucher

#### 4.2 DE 2738-421 SPA Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz

<b>Erhaltungsziele (Übersicht)</b>
Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ vom 15. Dezember 2008 (GVBl. II S. 38):
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume der wertgebenden Vogelarten, insbesondere</li> <li>- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit vielfältigen Begleitbiotopen und des Stepenitz-Fließgewässersystems,</li> <li>- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern,</li> <li>- von Trockenbiotopen, störungsarmen naturnahen Laub- und Laubmischwäldern, Bruch- und Moorwäldern, nährstoffarmen, lichten Kiefernwäldern und -heiden, unverbauten, störungsarmen Gewässern und Gewässerufem sowie Mooren, Torfstichen und Kleingewässern,</li> <li>- von störungsarmen, extensiv genutzten Grünlandflächen und -brachen</li> </ul>
<b>Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG (nach Standarddatenbogen 2008/11)</b>
Alpenstrandläufer, Brachpieper, Bruchwasserläufer, Eisvogel, <b>Fischadler, Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer</b> , Heidelerche, <b>Kampfläufer</b> , Kornweihe, <b>Kranich</b> , Merlin, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, <b>Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan</b> , Schwarzspecht, <b>Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan</b> , Sperbergrasmücke, <b>Trauerseeschwalbe, Wanderfalke, Weißstorch</b> , Weißwangengans, <b>Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker</b> , Zwergsäger, Zwergschnäpper, <b>Zwergschwan</b>
<b>regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind (nach Standarddatenbogen 2008/11)</b>
<b>Blässgans</b> , Flussuferläufer, <b>Graugans, Graureiher, Kiebitz</b> , Krickente, Löffelente, Saatgans, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Waldwasserläufer

#### 4.3 DE 2941-302 FFH Wittstock-Ruppiner Heide

<b>Erhaltungsziele</b>
Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie weiterer wertgebender Arten des FFH.
<b>Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL</b>
LRT 2310, 2330, 4030, 6120*

<b>Arten nach Anh. II FFH-RL</b>
keine aufgeführt
<b>Weitere wertgebende Tier- und Pflanzenarten</b>
keine aufgeführt
<b>Charakterart / typische Arten der FFH-LRT</b>
Ziegenmelker

#### 4.4 DE 2936-301 FFH Perleberger Schießplatz

<b>Erhaltungsziele</b>
Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie weiterer wertgebender Arten des FFH.
<b>Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL</b>
6430, 9190, 91D0, 91E0, 9160, 9110, 2310, 4030, 2330, 6120
<b>Arten nach Anh. II FFH-RL</b>
keine aufgeführt
<b>Weitere wertgebende Tier- und Pflanzenarten</b>
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> )
<b>Charakterart / typische Arten der FFH-LRT</b>
Ziegenmelker, Wiedehopf, Kranich, Schwarzstorch, Greifvögel (allgemein Horststandorte)

#### 4.5 DE 2937-302 FFH Mörickeluch

<b>Erhaltungsziele</b>
Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie weiterer wertgebender Arten des FFH.
<b>Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL</b>
7140, 91D0
<b>Arten nach Anh. II FFH-RL</b>
keine aufgeführt
<b>Weitere wertgebende Tier- und Pflanzenarten</b>
Sumpfporst ( <i>Ledum palustre</i> ), Pfeifengras ( <i>Molinia caerulea</i> ), Moosbeere ( <i>Oxycoccus palustris</i> ), Moorbeere ( <i>Vaccinium uliginosum</i> ), Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )
<b>Charakterart / typische Arten der FFH-LRT</b>
Kranich

#### 4.6 DE 2936-302 FFH Silge

<b>Erhaltungsziele</b>
Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie weiterer wertgebender Arten des FFH.
<b>Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL</b>
3260, 6430, 6510, 9190, 91D0, 91E0, 9160, 9110, 9130
<b>Arten nach Anh. II FFH-RL</b>
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> ), Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )
<b>Weitere wertgebende Tier- und Pflanzenarten</b>
keine aufgeführt
<b>Charakterart / typische Arten der FFH-LRT</b>
Wachtelkönig, Kranich, Schwarzstorch, Greifvögel (allgemein Horststandorte)

## 5 Ergebnisse der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung der Planfestlegungen für Eignungsgebiete Windenergienutzung

### 5.1 EG 8 Perleberg - Schilde

Die Planfestlegung für das Eignungsgebiet Windenergienutzung Perleberg - Schilde weist eine Fläche von ca. 101 ha auf und befindet sich südwestlich von Perleberg im Landkreis Prignitz, teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Weisen, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Perleberg. Im Osten und Westen wird das EG umgeben vom Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg; die Grenze befindet sich in 440 m Mindestabstand. Die Landnutzung in dem Gebiet ist durch intensive Forstwirtschaft (monostrukturierter Kiefernforst) geprägt, ebenso wie die Umgebung des EG. Innerhalb und in der Umgebung des EG befinden sich noch keine WEA. In einer Entfernung von minimal 400 m befindet sich westlich des EG das FFH-Gebiet Perleberger Schießplatz. Südöstlich im Mindestabstand von 4,1 km liegt das FFH-Gebiet Mörickeluch. Westlich des EG befindet sich das FFH-Gebiet Silge in einem Mindestabstand von 4,2 km.

Der vorhandene Datenbestand bzgl. der prüfrelevanten Arten basiert auf dem faunistischen Geodatenbestand der RPS (vgl. Kap. 1.2.3), der vom LfU überprüft und bestätigt wurde. Die avifaunistischen Daten im FFH-Gebiet Silge, FFH-Gebiet Perleberger Schießplatz und im FFH-Gebiet Mörickeluch wurden in den Jahren 2013 bis 2015 erhoben und vom LfU am 3.11.2016 an die RPS mitgeteilt.

Die FFH-Lebensraumtypen sowie die weiteren wertgebenden Tier- und Pflanzenarten sind den Standarddatenbögen unter <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.379375.de> entnommen.

Insgesamt liegen aktuelle Erkenntnisse über die Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten in dem Raum vor, die als ausreichend angesehen werden, um für eine Bewertung herangezogen zu werden.

#### 5.1.1 Ermittlung der Auswirkungen der Planfestlegung

##### FFH Perleberger Schießplatz

###### **Brutvögel**

Die Schutz- und Restriktionsbereiche der im Standarddatenbogen als Anhang II-Arten (keine aufgeführt) oder sonstige wertgebende Arten (Kleiner Wasserfrosch) aufgeführten vorkommenden und störungssensiblen Arten werden durch die Planfestlegung des EG 8 nicht berührt.

Als Charakterarten der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) sind Ziegenmelker, Wiedehopf, Kranich, Schwarzstorch und alle Greifvögel zu bewerten und zu berücksichtigen.

Das EG 8 überlagert den Restriktionsbereich eines Fischadlerpaares, das einen Horst im FFH-Gebiet Perleberger Schießplatz hat, mit 100 ha. Der Horst liegt südöstlich des EG ca. 2,3 km von der EG-Grenze entfernt inmitten eines ausgedehnten Waldgebietes östlich des EG. Östlich des Horstes erstreckt sich das Niederungsgebiet der Stepenitz (FFH-Gebiet Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach) und südlich die Elbe-Niederung. Umgeben wird der Horst von einem großflächigen Waldgebiet, das zum Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg gehört. Insbesondere das FFH-Gebiet Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach sowie die Elbe-Niederung stellen wertvolle, dem Horst nächstgelegene Nahrungshabitate der Fischadler dar, die zur Brutzeit größtenteils Fische und Wasservögel zu ihren Beutetieren zählen. Weitere potenzielle Hauptnahrungsgewässer sind westlich des Brutplatzes in Richtung zum EG 8 nicht zu finden, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass das Brutpaar – wie zahlreiche weitere Fischadlerbrutpaare, die in den Waldgebieten innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe – Brandenburg brüten – das reiche Nahrungsangebot innerhalb des Biosphärenreservates östlich des EG nutzt und keine Flugbeziehungen Richtung Westen über das EG 8 bestehen.

###### **Zug-/Rastvögel**

Es werden keine bekannten Schutzbereiche prüfrelevanter Zug- und Rastvogelarten mit Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes Perleberger Schießplatz überlagert.



## **FFH Mörickeluch**

### ***Brutvögel***

Die Schutz- und Restriktionsbereiche der im Standarddatenbogen als Anhang II-Arten (keine aufgeführt) oder sonstige wertgebende Arten werden durch die Planfestlegung des EG 8 nicht berührt.

Als Charakterarten der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) wäre der Kranich zu bewerten und zu berücksichtigen. Schutz- und Restriktionsbereiche von Kranichen, die innerhalb des FFH-Gebiets vorkommen, werden jedoch von EG nicht betroffen.

Hinweis: Das EG 8 überlagert den Restriktionsbereich eines Seeadlerpaares, das einen Horst im FFH-Gebiet Mörickeluch hat, mit 100 ha. Diese Art gehört aber nicht zu den Charakter- oder sonstigen wertgebenden Arten des FFH-Gebietes und wird deshalb hier nur informell behandelt. Der Horst liegt südöstlich des EG ca. 4,5 km von der EG-Grenze entfernt inmitten eines ausgedehnten Waldgebietes südöstlich des EG. Westlich des Horstes in 1,6 km Entfernung erstreckt sich das Niederungsgebiet der Stepenitz (FFH-Gebiet Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach) und südlich die Elbe-Niederung. Umgeben wird der Horst von einem großflächigen Waldgebiet, das zum Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg gehört. Insbesondere das FFH-Gebiet Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach sowie die Elbe-Niederung stellen wertvolle, dem Horst nächstgelegene Nahrungshabitate der Seeadler dar, die zur Brutzeit größtenteils Fische und Wasservögel zu ihren Beutetieren zählen. Weitere potenzielle Hauptnahrungsgewässer sind weiter westlich des Brutplatzes in Richtung zum EG 8 nicht zu finden, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass das Brutpaar – wie mehrere weitere Seeadlerbrutpaare, die in den Waldgebieten innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe – Brandenburg brüten – das reiche Nahrungsangebot innerhalb des Biosphärenreservates östlich des EG nutzt und keine Flugbeziehungen Richtung Westen über das EG 8 bestehen.

### ***Zug-/Rastvögel***

Es werden keine bekannten Schutzbereiche prüferelevanter Zug- und Rastvogelarten mit Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes Mörickeluch überlagert.

## **FFH Silge**

### ***Brutvögel***

Die Schutz- und Restriktionsbereiche der im Standarddatenbogen als Anhang II-Arten oder sonstige als wertgebende Arten aufgeführten vorkommenden und störungssensiblen Arten werden durch die Planfestlegung des EG 8 nicht berührt.

Als Charakterarten der vorkommenden LRT sind Wachtelkönig, Kranich, Schwarzstorch sowie alle Greifvögel zu bewerten und zu berücksichtigen.

Das EG 8 überlagert den Restriktionsbereich eines Seeadlerpaares, das seinen Horst im FFH-Gebiet Silge hat, mit ca. 30 ha. Der Horst liegt südöstlich des EG ca. 5,6 km von der EG-Grenze entfernt inmitten eines ausgedehnten Waldgebietes nordwestlich des EG. Westlich des Horstes erstreckt sich das Niederungsgebiet der Löcknitz (FFH-Gebiet Mittlere und obere Löcknitz) und südlich die Elbe-Niederung. Umgeben wird der Horst von einem großflächigen Waldgebiet, das zum Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg gehört. Insbesondere das FFH-Gebiet Mittlere und obere Löcknitz sowie die Elbe-Niederung stellen wertvolle, dem Horst nächstgelegene Nahrungshabitate der Seeadler dar, die zur Brutzeit größtenteils Fische und Wasservögel zu ihren Beutetieren zählen. Weitere potenzielle Hauptnahrungsgewässer sind östlich des Brutplatzes in Richtung zum EG 8 nicht zu finden, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass das Brutpaar – wie zahlreiche weitere Fischadlerbrutpaare, die in den Waldgebieten innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe – Brandenburg brüten – das reiche Nahrungsangebot innerhalb des Biosphärenreservates westlich des EG nutzt und keine Flugbeziehungen Richtung Osten über das EG 8 bestehen.

### ***Zug-/Rastvögel***

Es werden keine bekannten Schutzbereiche prüferelevanter Zug- und Rastvogelarten mit Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes Wummsee und Twernsee überlagert.

## 5.1.2 Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegung

### FFH Perleberger Schießplatz

#### **Brutvögel**

Im FFH-Gebiet sind laut Standarddatenbogen LRT ausgewiesen (vgl. Kap. 4.4). Entsprechende zu prüfende Charakterarten werden aus Tab. 1 zugewiesen. Der Fischadler, eine der Charakterarten der LRT 9110, 9160 und 9190, ist durch die Planfestlegung des EG 8 betroffen. Dabei kommt es zur Überlagerung des Restriktionsbereiches eines Fischadler-Brutpaares mit Horst im FFH-Gebiet. Die Brut- und nächstgelegenen Nahrungshabitate liegen ausschließlich südlich und südöstlich des EG, so dass Flugbeziehungen über das EG hinweg ausgeschlossen werden können. Zudem handelt es sich bei dem überlagerten Bereich des EG mit dem Restriktionsbereich um eine Fläche, die aufgrund ihrer naturräumlichen Struktur und der aktuellen Nutzung nicht als Nahrungshabitat für Fischadler in Frage kommt. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des ausgesprochen großen Angebots potenzieller Nahrungsflächen in großer Nähe zum Horst werden erhebliche Beeinträchtigungen des Restriktionsbereiches durch die Planfestlegung voraussichtlich ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

#### **Zug-/Rastvögel**

Schutz- oder Restriktionsbereiche von Zug- und Rastvögeln werden von der Planfestlegung des EG 8 nicht berührt.

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Zugvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

### FFH Mörickeluch

#### **Brutvögel**

Im FFH-Gebiet sind laut Standarddatenbogen LRT ausgewiesen (vgl. Kap. 4.4). Entsprechende zu prüfende Charakterarten werden aus Tab. 1 zugewiesen. Schutz- oder Restriktionsbereiche des Kranichs, der einzigen den vorkommenden LRT zuordenbaren störungssensiblen Charakterart, werden von der Planfestlegung des EG 8 nicht berührt.

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

Hinweis: Der Seeadler ist im FFH-Gebiet keine prüfrelevante Art. Somit können Störungen von Flugbeziehungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bewertet werden. Derartige Flugbeziehungen sind aber mit aller Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da die nächstgelegenen Nahrungshabitate ausschließlich östlich oder südlich des EG liegen, so dass Flugbeziehungen über das EG hinweg ausgeschlossen werden können.

#### **Zug-/Rastvögel**

Schutz- oder Restriktionsbereiche von Zug- und Rastvögeln werden von der Planfestlegung des EG 8 nicht berührt.

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Zugvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

### FFH Silge

#### **Brutvögel**

Im FFH-Gebiet sind laut Standarddatenbogen LRT ausgewiesen (vgl. Kap. 4.5). Entsprechende zu prüfende Charakterarten werden aus Tab. 1 zugewiesen. Der Seeadler, eine der Charakterarten der LRT 9110, 9130, 9160 und 9190, ist durch die Planfestlegung des EG 8 betroffen. Es kommt zur Überlagerung des Restriktionsbereiches eines Seeadlerpaares mit Horst im FFH-Gebiet. Die Brut- und nächstgelegenen Nahrungshabitate

liegen ausschließlich westlich und südlich des EG, so dass Flugbeziehungen über das EG hinweg ausgeschlossen werden können. Zudem handelt es sich bei dem überlagerten Bereich des EG mit dem Restriktionsbereich um eine Fläche, die am Rande des Restriktionsbereiches nur einen sehr kleinen Anteil einnimmt.

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

### **Zug-/Rastvögel**

Schutz- oder Restriktionsbereiche von Zug- und Rastvögeln werden von der Planfestlegung des EG 8 nicht berührt.

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Zugvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

### **5.1.3 Hinweise für nachfolgende Planungsebenen**

Das vorliegende Prüfergebnis entbindet nicht von der ggf. bestehenden Notwendigkeit einer anlagenbezogenen Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung in Abstimmung mit dem LfU.

## **5.2 EG 16 Schweinrich - Zootzen**

Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Schweinrich - Zootzen weist eine Fläche von ca. 420 ha auf und befindet sich östlich von Wittstock/Dosse im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, auf dem Gebiet der Gemeinde Wittstock/Dosse. Im Osten grenzt das EG an das FFH-Gebiet Wittstock-Ruppiner Heide. Die Landnutzung in dem Gebiet ist überwiegend durch Forstwirtschaft (monostrukturierter Kiefernforst), kleinflächig auch durch intensive Landwirtschaft geprägt. Die Umgebung des EG ist ebenfalls durch intensive Forstwirtschaft geprägt. Innerhalb und in der Umgebung des EG befinden sich noch keine WEA. Nordöstlich und östlich des EG befindet sich das LSG Ruppiner Wald- und Seengebiet, das gleichzeitig zum Naturpark Stechlin-Ruppiner Land gehört. Westlich des EG liegen zahlreiche Siedlungen, von intensiven Landwirtschaftsflächen umgeben.

Der vorhandene Datenbestand bzgl. der prüfrelevanten Arten basiert auf dem faunistischen Geodatenbestand der RPS (vgl. Kap. 1.2.3), der vom LfU überprüft und bestätigt wurde. Die avifaunistischen Daten im FFH-Gebiet Wittstock-Ruppiner Heide wurden 2014 im Auftrag der BIMA erhoben und vom LfU am 3.11.2016 an die RPS mitgeteilt.

Die FFH-Lebensraumtypen sowie die weiteren wertgebenden Tier- und Pflanzenarten sind Standarddatenbögen unter <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.379375.de> entnommen.

Insgesamt liegen aktuelle Erkenntnisse über die Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten in dem Raum vor, die als ausreichend angesehen werden, um für eine Bewertung herangezogen zu werden.

### **5.2.1 Ermittlung der Auswirkungen der Planfestlegung**

#### **FFH Wittstock-Ruppiner Heide**

##### **Brutvögel**

Die Schutz- und Restriktionsbereiche der im Standarddatenbogen sowie als Anhang II-Arten oder sonstige wertgebende Arten aufgeführten vorkommenden und störungssensiblen Arten werden durch die Planfestlegung des EG 16 nicht berührt.

Als Charakterart der vorkommenden LRT ist der Ziegenmelker zu bewerten und zu berücksichtigen. Schutz- und Restriktionsbereiche des Ziegenmelkers werden jedoch vom EG 16 nicht tangiert.

Hinweis: Das EG 16 überlagert den Restriktionsbereich eines Seeadlerpaares, das seinen Horst im FFH-Gebiet Wittstock-Ruppiner Heide hat, vollständig (420 ha). Der Horst liegt nordöstlich des EG ca. 3 km von der EG-Grenze entfernt inmitten eines ausgedehnten Waldgebietes östlich und nordöstlich des EG. Nördlich und östlich

des Horstes erstreckt sich ein langgestrecktes Wald- und Seengebiet mit zahlreichen Seen (Dranser See, Großer Baalsee, Dröger See usw.). Dieses Gebiet gehört zum LSG Ruppiner Wald- und Seengebiet und gleichzeitig zum Naturpark Stechlin-Ruppiner Land. Insbesondere das Gebiet des LSG Ruppiner Wald- und Seengebiet um den Dranse-See stellt wertvolle sowie dem Horst nächstgelegene Nahrungshabitate der Seeadler dar, die zur Brutzeit größtenteils Fische und Wasservögel zu ihren Beutetieren zählen. Weitere potenzielle Hauptnahrungsgewässer sind östlich der Brutplätze (Kleiner und Großer Zechliner See) zu finden, so dass mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass das Brutpaar das reiche Nahrungsangebot der Ruppiner Seen nutzt. Flugbeziehungen Richtung Westen über das EG können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

### ***Zug-/Rastvögel***

Es werden keine bekannten Schutzbereiche prüfrelevanter Zug- und Rastvogelarten mit Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes Wittstock-Ruppiner Heide überlagert.

## **5.2.2 Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegung**

### **FFH Wittstock-Ruppiner Heide**

#### ***Brutvögel***

Im FFH-Gebiet sind laut Standarddatenbogen LRT ausgewiesen (vgl. Kap. 4.3). Entsprechende zu prüfende Charakterarten werden aus Tab. 1 zugewiesen. Schutz- oder Restriktionsbereiche des Ziegenmelkers, der einzigen den vorkommenden LRT zuordenbaren störungssensiblen Charakterart, werden von der Planfestlegung des EG 16 nicht berührt.

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

Hinweis: Der Seeadler ist im FFH-Gebiet keine prüfrelevante Art. Somit können mögliche Störungen von Flugbeziehungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bewertet werden.

#### ***Zug-/Rastvögel***

Schutz- oder Restriktionsbereiche von Zug- und Rastvögeln werden von der Planfestlegung des EG 16 nicht berührt.

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Zugvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

## **5.2.3 Hinweise für nachfolgende Planungsebenen**

Das vorliegende Prüfergebnis entbindet nicht von der ggf. bestehenden Notwendigkeit einer anlagenbezogenen Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung in Abstimmung mit dem LfU.

## **5.3 EG 28 Manker - Protzen**

Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Manker - Protzen weist eine Fläche von ca. 192 ha auf und befindet sich südwestlich von Neuruppin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, auf dem Gebiet der Gemeinde Fehrbellin. Im Westen des EG in 1,6 km Mindestabstand befindet sich das Niederungsgebiet der Temnitz. Im Osten liegt das Ruppiner und Rheinsberger Seengebiet und im Süden das ausgedehnte Rhinluch. Die Landnutzung in dem Gebiet sowie in der Umgebung ist überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägt. Innerhalb und in der Umgebung des EG befinden sich noch keine WEA. In einer Entfernung von minimal 0,7 km befindet sich südlich des EG das sich in Ost-West-Richtung erstreckende SPA-Gebiet Rhin-Havelluch.

Der vorhandene Datenbestand bzgl. der prüfrelevanten Arten basiert auf dem faunistischen Geodatenbestand der RPS (vgl. Kap. 1.2.3), der vom LfU überprüft und bestätigt wurde. Die avifaunistischen Daten im SPA wurden bis Oktober 2015 erhoben und vom LfU am 3.11.2016 an die RPS mitgeteilt.

### 5.3.1 Ermittlung der Auswirkungen der Planfestlegung

#### SPA Rhin-Havelluch

##### **Brutvögel**

Im Standarddatenbogen wird eine Reihe von Brutvögeln aufgelistet, die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und im SPA vorkommen. Von den störungssensiblen Arten ist ein Rotmilan-Brutpaar betroffen, dessen Restriktionsbereich um den Brutplatz durch die Planfestlegung des EG 28 betroffen ist. Das EG überlagert am südlichen Rand ca. 16 ha des Restriktionsbereiches. Der Brutplatz liegt ca. 1,3 km von der Grenze des EG entfernt. Es handelt sich demnach um eine geringfügige Überlappung des Restriktionsbereiches.

##### **Zug-/Rastvögel**

Es werden keine bekannten Schutzbereiche prüfrelevanter Zug- und Rastvogelarten mit Vorkommen innerhalb des SPA-Gebietes Rhin-Havelluch überlagert.

### 5.3.2 Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegung

#### SPA Rhin-Havelluch

##### **Brutvögel**

Rotmilane nutzen überwiegend Offenlandflächen mit eingestreuten Gehölzstrukturen zur Nahrungssuche. Dabei fliegen sie auch gezielt Flächen mit WEA an, da dort mitunter getötete Kleinvögel als leichte Beute vorzufinden sind. Deshalb ist der Rotmilan besonders schlaggefährdet. Eine Aktivitätskonzentration ist meistens im Umkreis von 1 km um den Horst zu beobachten (Dürr u. Langgemach 2014). Der mit dem EG 28 überlagerte Bereich liegt 1,32 bis 1,5 km nördlich des Horstes. Gleichzeitig ist der Bereich des Rhin-Havelluches östlich, südlich und westlich des Horstes von extensivem Grünland mit einem hohen Anteil an Feldgehölzen (Hecken) geprägt, während der EG-Bereich eine ausgeräumte Intensivackerfläche darstellt. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Rotmilan-Brutpaar den gehölzreichen Graslandbereich des Rhin-Havelluchs als Jagdrevier bevorzugt.

Aufgrund der Geringfügigkeit der überlagerten Fläche des Restriktionsbereiches mit der Planfeststellung EG 28 sowie der großflächig vorhandenen attraktiveren Alternativflächen für die Nahrungssuche wird die zu erwartende Beeinträchtigung als nicht erheblich eingeschätzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

##### **Zug-/Rastvögel**

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Zugvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

### 5.3.3 Hinweise für nachfolgende Planungsebenen

Das vorliegende Prüfergebnis entbindet nicht von der ggf. bestehenden Notwendigkeit einer anlagenbezogenen SPA-Verträglichkeitsprüfung in Abstimmung mit dem LfU.

## 5.4 EG 43 Bergsoll - Frehne

Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Bergsoll - Frehne weist eine Fläche von ca. 280 ha auf und befindet sich südwestlich von Meyenburg im Landkreis Prignitz, auf dem Gebiet der Gemeinde Meyenburg. Das EG wird weiträumig eingekreist von den Niederungen der Stepenitz und seiner Zuflüsse (FFH-Gebiet Stepenitz. Östlich des EG liegt das SPA Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz in einer Entfernung von 3,5 km und nordöstlich das FFH-Gebiet Marienfließ. Die Landnutzung in dem Gebiet ist überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägt.

Die Umgebung des EG ist ebenfalls durch intensive Landwirtschaft geprägt. Innerhalb und in der Umgebung des EG befinden sich bereits WEA.

Der vorhandene Datenbestand bzgl. der prüfrelevanten Arten basiert auf dem faunistischen Geodatenbestand der RPS (vgl. Kap. 1.2.3), der vom LfU überprüft und bestätigt wurde. Die avifaunistischen Daten im SPA wurden bis September 2015 erhoben und vom LfU am 3.11.2016 an die RPS mitgeteilt.

#### **5.4.1 Ermittlung der Auswirkungen der Planfestlegung**

##### **SPA Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz**

###### ***Brutvögel***

Im Standarddatenbogen wird eine Reihe von Brutvögeln aufgelistet, die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und im SPA vorkommen. Von den störungssensiblen Arten ist ein Seeadler-Paar betroffen, dessen Restriktionsbereich um den Brutplatz durch die Planfestlegung des EG 43 überlagert wird (am westlichen Rand ca. 41 ha). Der Brutplatz liegt ca. 5,1 km von der Grenze des EG entfernt. Es handelt sich demnach um eine geringfügige Überlappung des Restriktionsbereiches. Im Überlappungsbereich sind bereits WEA vorhanden. Der Horst befindet sich zwischen dem Waldsee Mathildenhof und der Stepenitzniederung, beides bevorzugte Nahrungshabitate des Seeadlers westlich des EG. Insbesondere das Gebiet der Stepenitzniederung stellt wertvolle Nahrungshabitate der Seeadler dar, die zur Brutzeit größtenteils Fische und Wasservögel zu ihren Beutetieren zählen. Weitere potenzielle Hauptnahrungsgewässer sind in einem weiten Umkreis von bis zu 10 km um den Brutplatz nicht zu finden, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass das Brutpaar das reiche Nahrungsangebot westlich des EG nutzt und keine Flugbeziehungen Richtung Osten über das EG bestehen.

###### ***Zug-/Rastvögel***

Es werden keine bekannten Schutzbereiche prüfrelevanter Zug- und Rastvogelarten mit Vorkommen innerhalb des SPA-Gebietes Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz überlagert.

#### **5.4.2 Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegung**

##### **SPA Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz *Brutvögel***

Der Seeadler, eine der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie der EU geschützte und störungssensible Art, ist durch die Planfestlegung des EG 43 durch Überlagerung des Restriktionsbereiches betroffen. Die nächstgelegenen Nahrungshabitate liegen ausschließlich westlich des EG, so dass Flugbeziehungen über das EG hinaus ausgeschlossen werden können. Zudem ist der Überlagerungsbereich des EG bereits mit WEA bestanden, so dass von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden kann, der zur Meidung der Fläche durch das Seeadler-Paar führte. Des Weiteren handelt es sich bei dem überlagerten Bereich des EG mit dem Restriktionsbereich um eine Fläche, die aufgrund ihrer naturräumlichen Struktur und der aktuellen Nutzung nicht als Nahrungshabitat für Seeadler in Frage kommt. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des ausgesprochen großen Angebots potenzieller Nahrungsflächen in großer Nähe zum Horst werden erhebliche Beeinträchtigungen des Restriktionsbereiches durch die Planfestlegung voraussichtlich ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

###### ***Zug-/Rastvögel***

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Zugvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

### **5.4.3 Hinweise für nachfolgende Planungsebenen**

Das vorliegende Prüfergebnis entbindet nicht von der ggf. bestehenden Notwendigkeit einer anlagenbezogenen SPA-Verträglichkeitsprüfung in Abstimmung mit dem LfU.

## **5.5 EG 45 Falkenhagen - Rapshagen**

Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Falkenhagen - Rapshagen weist eine Fläche von ca. 111 ha auf und befindet sich östlich von Falkenhagen im Landkreis Prignitz, auf dem Gebiet der Gemeinde Gerdshagen. Südlich des EG zieht sich die Niederung der Stepenitz hin (FFH-Gebiet Stepenitz). Westlich des EG liegt das SPA Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz in einer Entfernung von 3,7 km und südlich grenzt das NSG Brandhorst an. Die Landnutzung in dem Gebiet ist überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägt. Die Umgebung des EG ist ebenfalls durch intensive Landwirtschaft geprägt. Innerhalb und in der Umgebung des EG befinden sich bereits WEA.

Der vorhandene Datenbestand bzgl. der prüfrelevanten Arten basiert auf dem faunistischen Geodatenbestand der RPS (vgl. Kap. 1.2.3), der vom LUGV überprüft und bestätigt wurde. Die avifaunistischen Daten im SPA wurden bis September 2015 erhoben und vom LUGV am 3.11.2016 an die RPS mitgeteilt.

### **5.5.1 Ermittlung der Auswirkungen der Planfestlegung**

#### **SPA Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz**

##### ***Brutvögel***

Im Standarddatenbogen wird eine Reihe von Brutvögeln aufgelistet, die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und im SPA vorkommen. Von den störungssensiblen Arten ist ein Schwarzstorch-Brutpaar betroffen, dessen Restriktionsbereich um den Brutplatz durch die Planfestlegung des EG 45 betroffen ist. Das EG überlagert am westlichen Rand ca. 13 ha des Restriktionsbereiches. Der Brutplatz liegt ca. 6,2 km von der Grenze des EG entfernt. Es handelt sich demnach um eine geringfügige Überlappung des Restriktionsbereiches. Im Überlappungsbereich sind bereits WEA vorhanden. Der Horst befindet sich zwischen dem der Kümmernitz-Niederung im Norden und Westen und der Dömnitz-Niederung im Süden, beides bevorzugte Nahrungshabitate des Schwarzstorches westlich des EG. Weitere potenzielle Hauptnahrungsgewässer sind in einem weiten Umkreis von bis zu 10 km um den Brutplatz noch weiter westlich im Jakobsdorfer Feuchtland (NSG) und in der Stepenitz-Niederung (FFH) zu finden, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass das Brutpaar das reiche Nahrungsangebot westlich des EG nutzt und keine Flugbeziehungen Richtung Osten über das EG bestehen.

##### ***Zug-/Rastvögel***

Es werden keine bekannten Schutzbereiche prüfrelevanter Zug- und Rastvogelarten mit Vorkommen innerhalb des SPA-Gebietes Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz überlagert.

### **5.5.2 Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegung**

#### **SPA Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz Brutvögel**

Der Schwarzstorch, eine der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie der EU geschützte und störungssensible Art, ist durch die Planfestlegung des EG 45 durch randliche Überlagerung des Restriktionsbereiches betroffen. Die Brut- und nächstgelegenen Nahrungshabitate liegen ausschließlich westlich des EG, so dass Flugbeziehungen über das EG hinweg ausgeschlossen werden können. Zudem ist der Überlagerungsbereich des EG bereits mit WEA bestanden, so dass von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden kann, der zur Meidung der Fläche durch das Schwarzstorch-Paar führte. Außerdem handelt es sich bei dem überlagerten Bereich des EG mit dem Restriktionsbereich um eine Fläche, die aufgrund ihrer naturräumlichen Struktur und der aktuellen Nutzung nicht als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch in Frage kommt. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des ausgesprochen großen Angebots potenzieller Nahrungsflächen in großer Nähe zum Horst

werden erhebliche Beeinträchtigungen des Restriktionsbereiches durch die Planfestlegung voraussichtlich ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

### **Zug-/Rastvögel**

Erhebliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Zugvogelarten durch die Planfestlegung können aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

### **5.5.3 Hinweise für nachfolgende Planungsebenen**

Das vorliegende Prüfergebnis entbindet nicht von der ggf. bestehenden Notwendigkeit einer anlagenbezogenen SPA-Verträglichkeitsprüfung in Abstimmung mit dem LfU.

## **6 Prüfung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000**

### **6.1 Ermittlung der Auswirkungen der Planfestlegungen auf den Zusammenhang des Netzes Natura 2000**

Wie in Kap. 2.6 ausgeführt, konzentriert sich die Prüfung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 auf die prüfrelevanten Arten des Kap. 2.1, für die (über ggf. bestehende Empfindlichkeiten etwa im Brutplatz- bzw. bei Zugvögeln im Schlafgewässerumfeld hinaus) ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen bekannt ist. Für die weiteren prüfrelevanten Vogel- und Fledermausarten sind durch die Errichtung von WEA keine durch Meidung bedingten Barriere- oder Zerschneidungswirkungen bekannt. Beeinträchtigungen, die aufgrund der fehlenden Meidung durch Kollisionen an WEA entstehen und zur Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnten, wurden im Rahmen der Abstimmung bekannter Artvorkommen mit den zuständigen Fachbehörden thematisiert und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nachfolgender Planungsebenen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) voraussichtlich ausgeschlossen. Da für die abgestimmten Artvorkommen durch die Festlegung der EG auf Betrachtungsebene der Regionalplanung auf der Grundlage des Windkrafterlasses des MUGV Brandenburg (2011, 2012) keine Lebensräume in Anspruch genommen werden, durch deren Überplanung es auf nachfolgenden Planungsebenen voraussichtlich zu unausräumbaren Konflikten kommen kann, kann gefolgert werden, dass der Zusammenhang der Natura 2000-Gebiete für die Vogel- und Fledermausarten, die kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen, durch die Planfestlegungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nachfolgender Planungsebenen (s.o.) aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erheblich beeinträchtigt werden kann.

Die bezüglich des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 näher zu untersuchenden Arten sind folgende: Die Arten der nordischen Gänse, Sing- und Zwergschwäne sowie Kraniche (alle ausschließlich während der Rast- und Zugzeiten, vgl. Kap. 2.1 und 2.6). Räume innerhalb der Planungsregion, die über die Schutzabstände der Artvorkommen hinaus gemäß Anlage 1 des Windkrafterlasses bei der Festlegung von EG Berücksichtigung finden sollten, konzentrieren sich überwiegend auf

- Westteil des Landkreises Prignitz mit SPA Unteres Elbtal, SPA Mecklenburgisches Elbtal, SPA Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz, FFH Untere Stepenitzniederung, SPA Feldmark Karrenzin-Dambeck-Werle
- Südteil des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit SPA Niederung der Unteren Havel, SPA Rhin-Havelluch
- Landkreis Oberhavel mit SPA Obere Havelniederung (4 Teilgebiete)

Die Hauptnahrungsflächen der auf den innerhalb des SPA Unteres Elbtal und SPA Mecklenburgisches Elbtal gelegenen Schlafgewässern von Nordischen Gänsen, Kranichen und Singschwänen befinden sich auf den nördlich der SPA vorhandenen Ackerflächen. Diese grobe Verortung bezeichnet überwiegend den zwischen den SPA Unteres Elbtal/SPA Mecklenburgisches Elbtal und dem SPA Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz gelegenen aus-



gedehnten Raum, der durch großflächige Ackerflächen gekennzeichnet ist. In diesem Zwischenraum befinden sich keine Planfestlegungen oder vorhandene WEA.

Ausgehend vom Kranichschlafplatz im SPA Feldmark Karrenzin-Dambeck-Werle ist mit dem Zug der Kraniche zur Nahrungssuche auch in das benachbarte SPA Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz von Nord nach Süd zu rechnen. Auch in umgekehrter Richtung sind Flugbeziehungen von Kranichen, Gänsen und Singschwänen bekannt. Vorhandene WEA befinden sich westlich der beiden SPA, so dass eine Störung der Flugbeziehungen ausgeschlossen werden kann. Planfestlegungen bestehen zwischen und im Umkreis der beiden SPA nicht.

Die Kraniche, die im SPA Rhin-Havelluch ihre Schlaf- und Rastplätze haben, nutzen als Nahrungshabitate die umgebendem kurzrasigen Grünlandflächen insbesondere im Bereich der Linumer Teiche, der Nauener Klärteiche und des Kremmener Luchs, aber auch die Ackerflächen im gesamten SPA. Das SPA ist unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung als derzeit bedeutendster binnenländischer Kranichsammel- und -rastplatz in Mitteleuropa in einer Größe ausgewiesen worden, die die Nahrungshabitate bereits beinhaltet. Aber auch eventuelle Flugbeziehungen zum benachbarten SPA Unteres Havelluch Richtung Westen sind von Planfestlegungen oder bestehenden WEA freigehalten. Ebenso ist der Luftraum zwischen beiden SPA auch für Gänse ohne Hinderung durch WEA möglich.

Die Gänse, Singschwäne und Kraniche, deren Schlafgewässer im SPA Obere Havelniederung in den 4 Teilflächen liegen, äsen vorzugsweise auf den umliegenden Äckern und Grasflächen. Flugbeziehungen zwischen den Teilflächen sind jedoch auch vorhanden. Im Raum zwischen den Teilgebieten liegen die Planfestlegungen EG 30 Altlüdersdorf-Zabelsdorf und EG 52 Badingen – Mildenberg. Der Mindest-Abstand zwischen den Außengrenzen der beiden EG beträgt 5 km. Damit ist ein ausreichend breiter Flugkorridor zwischen den EG für die prüfungsrelevanten Arten gewährleistet.

## **6.2 Bewertung der Auswirkungen der Planfestlegungen auf den Zusammenhang des Netzes Natura 2000**

Wie dem vorherigen Kap. 6.1 entnommen werden kann, sind die Austauschbeziehungen der Vorkommen nordischer Gänse, Sing- und Zwergschwäne sowie Kraniche nach aktuellem Kenntnisstand auch bei Annahme generalisierter Meideabstände zu den Außengrenzen der regionalplanerischen Festlegungen von Eignungsgebieten Windenergienutzung als weitgehend störungsfrei zu bewerten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Trupps der betrachteten Arten im Einzelfall Störreaktionen angesichts der potenziell entstehenden WEA zeigen werden. Diese Reaktionen hängen von zahlreichen Faktoren ab, die nicht vertieft antizipiert werden können. Hinsichtlich der regionalplanerischen Festlegungen von EG wird in Anwendung der Methodik in Kap. 2.6 die grundsätzliche Vereinbarkeit der Windenergienutzung innerhalb der EG mit dem Zusammenhang und der Funktionsfähigkeit des Netzes Natura 2000 nach vorliegendem Kenntnisstand voraussichtlich festgestellt. Dem steht nicht entgegen, dass ggf. im Anlagengenehmigungsverfahren einzelne WEA-Standorte, die sich auf Basis standortkonkreter aktueller Erfassungen im Bereich bedeutsamer Austauschbeziehungen zwischen zwei Natura 2000-Gebieten befinden, möglicherweise nur unter Auflagen, höheren Kompensationsleistungen oder ggf. gar nicht genehmigungsfähig sind.

## **7 Zusammenfassung der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung**

In der vorliegenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wurden die Planfestlegungen zu Eignungsgebieten Windenergienutzung (EG) dahingehend geprüft, ob die Planfestlegungen einzeln oder im Zusammenwirken miteinander sowie mit anderen Projekten oder Plänen in der Lage sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete sowie des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 zu verursachen. Auf Betrachtungsebene der Regionalplanung steht die grundsätzliche Eignung der Planfestlegungen für die Windenergienutzung im Fokus. Die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung ersetzt nicht die standort- und anlagenspezifische Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung der nachfolgenden Planungsebenen und nimmt die Ergebnisse dieser nachfolgenden Verträglichkeitsprüfungen nicht vorweg.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit für den sachlichen Teilplan erfolgte auf der Grundlage vorhandener Daten, Erkenntnisse und Bewertungen faunistischer Artvorkommen. Die Abstimmungsergebnisse der Regionalen Pla-

nungsstelle Prignitz-Oberhavel insbesondere mit dem LfU zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt.

Es wurden die für die Ebene der Regionalplanung relevanten Wirkfaktoren und wertgebenden Arten ermittelt, die als „prüfrelevant“ zu untersuchen waren. Im Rahmen einer Verträglichkeits-Vorprüfung (s. Steckbriefe im Anhang 1 des Umweltberichtes) wurden die Planfestlegungen des sachlichen Teilplans ermittelt, die nach vorliegendem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nachfolgender Planungsebenen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen. Bei den Planfestlegungen der EG 8 Perleberg - Schilde, EG 16 Schweinrich - Zootzen, EG 28 Manker - Protzen, G 43 Bergsoll - Frehne und EG 45 Falkenhagen – Rappshagen konnte im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung nicht mit hinreichend hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Planfestlegungen wurden daher jeweils im Hinblick auf ihre Natura-2000-Verträglichkeit vertieft untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nach vorliegendem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nachfolgender Planungsebenen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen durch die 5 tiefgründig geprüften Planfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten voraussichtlich ausgeschlossen werden können. In die Ermittlung und Bewertung der Summationswirkung für die einzelnen Natura 2000-Gebiete sind alle EG-Festlegungen des sachlichen Teilplans sowie weitere bekannte Pläne und Projekte eingeflossen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass summationsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Natura 2000-Gebiete nach vorliegendem Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können. Für die Ermittlung und Bewertung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 auf Ebene der Regionalplanung wurden ebenfalls alle Planfestlegungen des sachlichen Teilplans berücksichtigt. Es erfolgte eine Fokussierung auf ausgewählte Zug- und Rastvogelarten. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 durch die Planfestlegungen auf Ebene der Regionalplanung nach vorliegendem Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

## 8 Literaturverzeichnis

- BbgNatSchAG. (2013). Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013.
- Bergen & Rößler. (2015). Fachgutachten zur Bedeutung der Vorhabensgebiete VG Rosow und VG Tantow als Habitat für bei Windenergieplanungen relevante Rastvögel.
- BfN. (2017). FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 23. Juli 2014. Abgerufen am 16. 01 2017 von <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>
- BfN. (2017). FFH-VP-Info: Wirkfaktoren Projekttyp Windenergieanlagen (onshore). Abgerufen am 16. 01 2017 von <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp?m=1,2,3,1>
- BMVBS. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- BNatSchG. (2015). Bundesnaturschutzgesetz.
- DBU. (2008). Entwicklung eines Hindernisbefeurungskonzeptes zur Minimierung der Lichtemission an On- und Offshore-Windenergieparks und -anlagen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit der Aspekte Umweltverträglichkeit sowie Sicherheit des Luft- u Seeverke. Osnabrück.
- DDA. (2015). Rotmilanerfassung 2011/2012. Abgerufen am 17. 01 2017 von <http://www.dda-web.de/index.php?cat=monitoring&subcat=rotmilan&subsubcat=hintergrund>
- Dürr & Langgemach. (2014). Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 19.11.2014.
- Dürr. (2014). Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartierung der Staatlichen Vogelschutzwarte/ LfU Brandenburg. Stand 28.10.2014.
- FFH-RL. (2006). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006)
- Glaser, F., Meybaum, I. (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet: „Buchheide“, Landesinterne Melde-Nr. 285, EU-Nr. DE 2842-302. Im Auftrag von LfU Brandenburg
- Glaser, F., Wiehle, I., Kabus, T. (2013): Managementplan für die FFH-Gebiete: „Wummsee und Twernsee“, Landesinterne Melde Nr. 15, EU-Nr. DE 2842-303, „Erweiterung Wumm- und Twernsee“, Landesinterne Melde Nr. 293, EU-Nr. DE 2842-301, „Rochowsee und Plötzensee“, Landesinterne Melde Nr. 728, EU-Nr. DE 2843-327. Im Auftrag von LfU Brandenburg.
- Hötker. (2006). Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse.
- LAGVSW (Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015). Berichte zum Vogelschutz 51:15-42.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen. (2006). Vögel in der Kulturlandschaft. Studie zum Gänsemanagement.
- LfU. (2014). Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. NuL 23 Heft 3,4.
- LfU. (2014). Steckbriefe der FFH-LRT in Brandenburg. aus: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4), Potsdam.
- MUGV Brandenburg. (2014). Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald. Potsdam.
- MUGV. (2011). Erlass "Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen" des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.
- MUGV. (2012). Anlage 2 zum Windkrafterlass: Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg.
- MUGV. (2012). Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK); Anlage 1 des Windkrafterlasses des MUGV.
- NatSchZustV. (2013). Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung).
- ROG. (2015). Raumordnungsgesetz.
- RPG Uckermark-Barnim. (2015). Regionalplan sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung", Entwurf 2015.
- Ryslavy et al. (2011). Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung. In: OTIS 19 (2011) Sonderheft.
- Scharon. (2014). Avifaunistischer Fachbeitrag für den Windpark Neukünkendorf Zug- und Rastvögel 2013-2014.
- Scheller & Köpke. (2013). Avifaunistischer Fachbeitrag für die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Uckermark-Barnim.
- TAK-AG, Arbeitsgruppe Fledermäuse. (2012). Tierökologische Abstandskriterien für Windenergieanlagen (WEA) im Land Brandenburg (TAK) - Teil Fledermäuse. Entwurfsstand vom 19.04.2012.
- Trautner et al. (2004). Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Stuttgart.
- von Blotzheim. (1989). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 4 Falconiformes.
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie).